

Stärkung des Rechtsbewusstseins

Eine Handreichung

ISBN 978-3-86837-036-2

Heft 9044

Herausgegeben vom
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Copyright by Ritterbach Verlag GmbH, Frechen

Druck und Verlag: Ritterbach Verlag
Rudolf-Diesel-Straße 5-7, 50226 Frechen
Telefon (0 22 34) 18 66-0, Fax (0 22 34) 18 66 90
www.ritterbach.de

1. Auflage 2010

Inhalt

	Seite
Stärkung des Rechtsbewusstseins – Ziel und Struktur des Unterrichtsmoduls	5
1 Allgemeines	5
2 Einsatz im Unterricht	5
3 Anbindung an den Kernlehrplan Politik/Wirtschaft	6
4 Didaktische Struktur der Einheiten	6
5 Hinweis auf weitere Umsetzungsmöglichkeiten	6
Der Baustein „Urheberrecht“	7
Nr. 1 „Kinohits aus dem Netz“ – Urheberrechtsverletzung oder harmloser Spaß?	8
Nr. 2 „Ein böser Brief“ – illegale Downloads: Straftat oder Spaß?	10
Lernerfolgskontrolle	11
Arbeitsblätter	13
Der Baustein „Verfassungsrecht“	29
Nr. 1 Verletzung des Persönlichkeitsrechts – oder: Lustige Bilder im Netz?	30
Nr. 2 Das IT-Grundrecht – oder: „Ist meine Festplatte Teil meiner Persönlichkeit?“	31
Nr. 3 „Muss ich alles über mich dem Staat melden?“ – oder: Gibt es geschützte höchstpersönliche Informationen?	32
Lernerfolgskontrolle	31
Arbeitsblätter	34
Der Baustein „Vertragsrecht“	42
Nr. 1 Rechtliche Verpflichtungen kommen schneller zustande, als man denkt!	43
Nr. 2 „Komm, ich leih dir was!“ – Das Zustandekommen sowie Rechte und Pflichten des Leihvertrages	44
Nr. 3 „Antons erster Arbeitsvertrag“ - oder: Wie schließe ich einen wirksamen Arbeitsvertrag?	45
Nr. 4 Über welche Vertragsinhalte einigen sich die Vertragsparteien?	46
Lernerfolgskontrolle	48
Arbeitsblätter	48

Stärkung des Rechtsbewusstseins – Ziel und Struktur des Unterrichtsmoduls

1 Allgemeines

Rechtliche Regeln bestimmen unser Leben – aber wo werden sie uns nahe gebracht? Dass Regeln unverzichtbar sind um soziale Gemeinschaften zu erhalten, wird auf den schulischen Bereich bezogen in Form von Klassenregeln umgesetzt. Die Verfolgung dieser Notwendigkeit in darüber hinausgehenden Erfahrungsbereichen im Sinne der Generalisierung zu einem Rechtsbewusstsein als gemeinsamer Verhaltenskodex geschieht bestenfalls ansatzweise und ist in der Regel beschränkt auf ökonomisch orientierte Kompetenzen (zum Beispiel Taschengeld) oder auf politische Aspekte (zum Beispiel Menschenrechte).

Ziel dieser Unterrichtsbeispiele ist die Kenntnisvermittlung zentraler rechtlicher Normen als allgemein gültiger Verhaltensanforderungen. Einschränkend muss darauf hingewiesen werden, dass die formalen und methodischen Beschränkungen der Module einen auch nur ansatzweise systematisierenden Ein- oder Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete nicht leisten können. Die Beispiele zielen hingegen über ausgesuchte Problemsituationen aus der Erlebniswelt der Zielgruppe darauf ab, ein Bewusstsein für Notwendigkeit und Ziel rechtlicher Regeln und Verfahren als prinzipielle Orientierung zu entwickeln. Den Schülerinnen und Schülern soll damit eine Grundlage für Handlungssicherheit geboten werden, die gekoppelt ist mit der Verpflichtung auf normierte Verhaltensregeln.

Ausgewählt wurden drei alltägliche Problembereiche von besonderer Relevanz für die Schülerinnen und Schüler, die zugleich ein **zentrales Rechtsgebiet** repräsentieren und eine bestimmende **Kategorie des Rechtsbewusstseins** erfassen:

- die Rahmensetzung durch das Verfassungsrecht als Teilgebiet des **öffentlichen Rechts** zur **Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenwürde** insbesondere durch die Grundrechte als staatliche Verpflichtung
- die Bedeutung der Vertragsfreiheit und -bindung aus dem **Zivilrecht** als Garantie der **Rechtssicherheit** bei gegenseitigen Verpflichtungen
- die Funktion von Strafen aus dem **Strafrecht** zur Verdeutlichung des Umgangs mit rechtlichen Normen im Sinne des **Rechtsgüterschutzes** zur Abwehr rechtswidriger Übergriffe.

Die Zielperspektive ist ausgerichtet auf die Schaffung bzw. Sicherung eines Rechtsbewusstseins grundlegender Art durch die Kenntnisnahme und Akzeptanz der prinzipiellen Bedeutung dieser Kategorien und weniger auf die fachmethodische Handlungskompetenz in den konkreten Problembeispielen. Die fachliche Vertiefung inhaltlicher und methodischer Art ist für die Veranschaulichung der rechtlichen Betrachtungsweise zwar unverzichtbar, in ihrem Anspruch hier aber exemplarischer Art und beschränkt sich auf die für die Erfassung der Zielkategorie notwendigen Ansätze. Im Vordergrund des Moduls steht nicht die rechtskundliche Kompetenz im Umgang mit den ausgewählten Rechtsproblemen, sondern der Sinn der Norm und die Verfahrensweise zur Konfliktregulierung sollen als die Einstellung beeinflussender Faktor erfasst werden. Über die einzelne Norm hinaus soll das allgemeine Ziel von Normierung, d.h. die Rechtsordnung und ihre institutionelle Sicherung und Umsetzung durch das Rechtssystem, den Lernertrag bestimmen. Das Modul ist insofern zu verstehen als ein Beitrag zur Werteerziehung durch die Entschlüsselung und reflexive Aneignung des Selbstverständnisses der rechtlichen Prinzipien, Institutionen und Prozesse.

Die Unterrichtsbeispiele akzentuieren die **Kenntnisvermittlung rechtlicher Regelungen** als verbindliche Normen für das Funktionieren einer gesellschaftlichen Ordnung im Sinne der Sicherung des Rechtsfriedens als Gegenstück zu einer Interessenverfolgung willkür- oder machtbasierter Art.

Die **kritische Würdigung und Reflexion von Normen und Prozessen** kann als Vertiefungsaspekt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lerngruppe einbezogen werden. Betont wird hier jedoch zunächst die Vermittlung rechtlicher Regelungen als Beitrag zur Bewusstseins- und Verhaltenssteuerung in lebensweltlichen Bezügen der Zielgruppe. Die Schülerinnen und Schüler sollen erfahren, (1) was rechtlich wie geregelt ist, (2) die Zielsetzung erkennen sowie (3) die Sanktionierung von Verstößen zur Kenntnis nehmen.

2 Einsatz im Unterricht

Die drei Einheiten sind konzipiert für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 in der Sekundarstufe I aller Schulformen. Sie sind als geschlossenes Modul verwendbar, jedoch auch als lose Abfolge der einzelnen Bausteine in beliebiger Reihenfolge. Zeitdauer und Bearbeitungstiefe sind variierbar über systematisierende Vertiefungen inhaltlicher und methodischer Art oder veranschaulichende Problemfeldergänzungen durch Fallbeispiele aktueller Art aus den Medien oder dem Schülerhorizont. Es stehen Unterrichtseinheiten mit einem Zeitbedarf von ein bis drei Unterrichtsstunden zur Wahl.

Eine inhaltliche Einbindung in einen bestimmten Fachunterricht ist nicht vorausgesetzt, die thematische Anbindung an gesellschaftswissenschaftliche Fachrichtungen liegt jedoch nahe. Eine Verwendung als Material für Vertretungsunterricht ist ebenfalls denkbar. Im Schulprogramm sollte geklärt werden, in welcher Form die Förderung des Rechtsbewusstseins in den Unterricht einzubeziehen ist.

Da fachliche Vorkenntnisse nicht vorausgesetzt werden, liefern die ausgearbeiteten Beispiele neben einer Ziel- und Vorgehens erläutern für den Unterrichtenden die kompletten Materialien für die unterrichtliche Erarbeitung. Neben den inhaltlichen Vorgaben werden Anregungen für die methodische Umsetzung gegeben, die auf eine Schüler aktivierende, eigenständige Arbeitsweise ausgerichtet sind und eine Ergebnissicherung einschließen.

3 Anbindung an den Kernlehrplan Politik/Wirtschaft

Zur Erfüllung der Kompetenzerwartungen nach dem Kernlehrplan Politik/Wirtschaft Gymnasium (KLP, S. 20) ist die Entwicklung von kognitiven Strukturen bei den Lernenden eine entscheidende Voraussetzung. Dabei geht es um die Strukturiertheit des Wissens in elementaren inhaltlichen und methodischen Bereichen. Die fachliche Relevanz und Bedeutsamkeit des Bereichs Recht soll hier aufgezeigt werden an zentralen Problemen des Alltags, ihrer methodisch gesicherten Beurteilung sowie den Verfahren zur Durchsetzung von Interessen auf rechtlicher Grundlage. Gleichzeitig wird dabei die sozial-integrative und emotionale Strukturentwicklung gefördert, da die Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen notwendigerweise mit der Analyse widerstreitender Interessen verbunden ist und ein Perspektivwechsel methodisch für eine ausgewogene Beurteilung unabdingbar ist, die auf die Bedeutung der Regelung für die Sicherung des Rechtsfriedens allgemein ausgerichtet ist. Die Einbeziehung fächerübergreifender Aspekte aus den Bereichen der Soziologie, Politik und Pädagogik fördert dabei die empathische Reflexion rechtlicher Normen in den konkreten Problembezügen sowohl bezüglich ihrer Notwendigkeit als auch der Wirkung ihrer Durchsetzung.

Die Förderung des Rechtsbewusstseins stellt insofern eine für die politische Bildung im Sinne des Kernlehrplans Politik/Wirtschaft stimmige Ergänzung dar. Während der Kernlehrplan als Sachkompetenz lediglich Aspekte der Rechtsstaatlichkeit auf der Metaebene (S. 28) verfolgt, werden hier individuelle und Gruppenaspekte ergänzt. Als Methodenkompetenz benennt der Kernlehrplan die Anwendung ausgewählter Fachmethoden (S. 29), wozu die Grundregeln der rechtlichen Betrachtungsweise eine instrumentelle Hilfe darstellen können. Einen eindeutigen, formal und institutionell gesicherten Beitrag kann das Recht mit seiner rationalen Positionierung als Lösungsoption für Konflikte im Sinne der Urteilskompetenz bieten. Für die Wahrnehmung eigener Rechte als Handlungskompetenz ist eine Ausklammerung des rechtlichen Instrumentariums geradezu unvorstellbar.

4 Didaktische Struktur der Einheiten

- I Ausgangsfall/-problem mit konkretem Alltags-/Schülerbezug
- II Aufschlüsselung der Folgen und Erfordernisse einer Problemlösung
 - a. subjektive Einschätzung der Schülerinnen und Schüler von Erforderlichkeit und Ziel
 - b. objektive Aspekte des Sachverhalts (Fallanalyse)
- III Rechtsgrundlagen der Falllösung (Normen)
Rechtsfolgen (Sanktionen)
Durchsetzung (Institutionen und Verfahrensweisen)
- IV Ziel der rechtlichen Regelung/Verfahrensweise/Sanktionierung
- V Vergleich von Voreinstellung (IIa) mit rechtlicher Regelung (III) unter Einbeziehung einer Überprüfung von Sach- und Urteilskompetenz

5 Hinweis auf weitere Umsetzungsmöglichkeiten

I im Bereich Verfassungsrecht (Grundrechte)

- Rechte des Kindes als Grundrecht
- Grundrechtsprobleme aktueller Art (insbesondere Meinungsfreiheit, Datenschutz, geschlechtsspezifische Entlohnungsunterschiede, Höhe von Sozialleistungen)
- Menschenwürde im Hinblick auf ethische Fragestellungen (insbesondere vorgeburtliche Diagnostik, Schwangerschaftsabbruch, Babyklappe, Sterbehilfe)

II im Bereich Zivilrecht:

- Vertragsfreiheit, Vertragsbindung, Vertragsgrenzen
- Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Anfechtung
- Gewährleistungsrechte (insbesondere Rücktritt, Preisminderung, Schadensersatz)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Haustürgeschäfte, Internetgeschäfte, Versandhandel
- Arbeitsrecht (insbesondere Rechte und Pflichten)

III im Bereich Strafrecht:

- Körperverletzung (insbesondere Schlägerei, mit Waffen, Foul im Sport)
- Ladendiebstahl, Raub („Abziehen“)
- Betrug, Schwarzfahren, Urkundenfälschung

- Urheberrechtsverletzung („Rechtswidrige Downloads“), Internetkriminalität
- Mobbing, psychische Gewalt, Beleidigung
- Drogenkriminalität
- Jugendstrafen, Jugendstrafvollzug
- Notwehr, Nothilfe, unterlassene Hilfeleistung (im Kontext Zivilcourage)

Der Baustein „Urheberrecht“

Erläuterungen für die Lehrkraft

Urheberrechtsverstöße sind für Schülerinnen und Schüler häufig Bestandteil ihres alltäglichen Handelns. Ein Unrechtsbewusstsein haben sie trotz häufiger Aufklärung in Kino und Fernsehen kaum. Dieser Baustein soll sie zu einer Reflexion über das Schutzgut des Urheberrechts anregen. Sobald ein Werk vorliegt, besteht urheberrechtlicher Schutz. Werke sind nach § 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Rechte (UrhG) geistige Schöpfungen unabhängig von ihrer Qualität, ihrer Form und ihrem Zweck. Voraussetzungen sind, dass eine persönliche Schöpferkraft vorliegt, dass das Ergebnis eine gewisse Gestaltungshöhe erreicht und sich das Ergebnis in sinnlich wahrnehmbarer Form konkretisiert.

Beispiele: Musikalische Kompositionen, Romane, Gemälde, Choreographien beim Ballett, Skulpturen, Baukunst, angewandte Kunst wie künstlerische Schmiedearbeiten sowie Lichtbild-, Film- und Fernsehwerke, Computerprogramme.

An der Gestaltungshöhe fehlt es z.B. bei vorgeformten, formelhaften Arbeiten wie Musterbriefen.

- Das Urheberrecht soll einerseits dafür sorgen, dass die künstlerischen und ästhetischen Interessen des Schöpfers an seinem Werk respektiert und gewahrt werden. Es schützt somit höchstpersönliche Rechte und wird aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) - der allgemeinen Handlungsfreiheit - abgeleitet.
- Andererseits hilft das Urheberrecht die wirtschaftliche Existenz der Werk schaffenden Menschen zu sichern, denn diese verdienen ihr Geld mit den von ihnen geschaffenen Werken. Das Engagement im Bereich des Ideellen, Ästhetischen und Wissenschaftlichen soll keine „brotlose Kunst“ sein. Aufgrund dieser starken individuell-existenzialen Ausgestaltung haben Urheber Rechte an den Ergebnissen ihrer Schöpfungen, die ähnlich intensiv ausgestaltet sind wie die Rechte eines Eigentümers an einer ihm gehörenden Sache.
- Ein weiterer Zweck des Urheberrechts besteht darin, dass das schöpferische Tätigsein für eine Kulturnation und eine Zivilgesellschaft von großer Bedeutung ist. Daher kommt dem Werkschaffen auch eine wichtige öffentliche Funktion im Staat zu (Stichwort „Kulturbetrieb“).

Erläuterung:

- Grundsätzlich dürfen Filme für private Zwecke kopiert werden.
- Diese Kopien dürfen aber nicht von einer rechtswidrig erstellten Vorlage gemacht werden.
- Die Kopie eines aktuell neu in den Kinos laufenden Filmes ist regelmäßig ohne Erlaubnis des Rechteinhabers hergestellt worden (insbesondere durch das Abfilmen im Kino) und damit rechtswidrig zum Beispiel in das Internet gelangt.

Literatur:

- Kernlehrplan Politik/Wirtschaft (3429), Gymnasium, Sekundarstufe I, 2007
- Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage München 2008
- Pieroth/Schlink, Grundrechte (Staatsrecht II), 25. Auflage Heidelberg 2009

Nr. 1

„Kinohits aus dem Netz“ – Urheberrechtsverletzung oder harmloser Spaß?

I Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler

- benennen und stellen die unterschiedlichen Interessen der an einer Urheberrechtsverletzung Beteiligten (Künstler, Produzent, Konsument) vergleichend gegenüber;
- benennen das Schutzgut des Urheberrechts im konkreten Fall;
- formulieren anhand der einschlägigen Rechtsnormen einen Interessenausgleich zwischen den drei Parteien;
- beschreiben, wie die Interessen der geschädigten Parteien gerichtlich durchgesetzt werden können.

II Material

- Arbeitsblatt 1: Falldarstellung als Comic
- Arbeitsblatt 2: Rollenkarten für die Fishbowl-Diskussion
- Arbeitsblatt 3: Ranking der Interessen der Beteiligten
- Arbeitsblatt 4: Die Norm des Urheberrechtsgesetzes
- Arbeitsblatt 5: Wie wird der entstandene Schaden ausgeglichen?
- Arbeitsblatt 6: Wie setze ich meinen Anspruch auf Entschädigung gerichtlich durch?

III Dauer

2 Unterrichtsstunden

IV Durchführung

1 Einstieg (fakultativ)

Um das Vorwissen der Schülerinnen und Schüler zum Thema Urheberrecht bzw. Urheberrechtsverletzungen zu aktivieren, kann eine Kartenabfrage unter folgender Fragestellung durchgeführt werden:

- Wann seid ihr mit dem Urheberrecht schon einmal in Berührung gekommen?
- Was wisst ihr über Urheberrechtsverletzungen?

Methode: Sammelphase

Sozialform: Einzelarbeit, Plenum

2 Problematisierung

Der Fall wird in Form des Comics (Bilder 1-3 ohne Text) auf Folie oder per Beamer von der Lehrkraft präsentiert. Der Inhalt kann von den Schülerinnen und Schülern in eigenen Worten erzählt werden. Die Schülerinnen und Schüler können auch den Text mit präsentiert bekommen und diesen vorlesen (Arbeitsblatt 1).

3 Erarbeitung 1

Die Problemstellung des Falles soll anhand einer Diskussion mit verteilten Rollen erarbeitet werden (Arbeitsblatt 2).

Folgende Ausgangssituation wird für die Diskussion angenommen: Nach dem Herunterladen und Anschauen des aktuellen Kinofilms aus dem Internet treffen sich die Schüler Max und Tim, der Filmproduzent und der Hauptdarsteller zu einer Diskussion. Ziel der Diskussion ist es, ihre unterschiedlichen Interessen hinsichtlich des kostenlosen Herunterladens des Films zu formulieren.

Methode: Fishbowl-Diskussion

Im Rahmen dieser Methode können einige Schülerinnen und Schüler für die einzelnen Interessengruppen als Protokollanten bestimmt werden, so dass auf diese bei der anschließenden Auswertung zurückgegriffen werden kann.

Sozialform: Partner- bzw. Gruppenarbeit

4 Sicherung

Welche Interessen der drei Beteiligten an der Diskussion sind schützenswerter als die anderen?

Die Schüler bringen die unterschiedlichen Interessen in eine Reihenfolge, und zwar nach dem Kriterium, welche Interessen den meisten Schutz benötigen.

Anschließend sollen sie im Plenum begründen, warum sie eine bestimmte Reihenfolge gewählt haben und darüber die Interessen bewerten.

Sozialform: Gruppenarbeit mit maximal vier Teilnehmern pro Gruppe

5 Erarbeitung 2

Zurück zum Ausgangsfall (Arbeitsblatt 1 mit dem Ende des Falles). Das Ende des Falles wird von der Lehrkraft präsentiert, verknüpft mit der Frage:

Ist das, was Tim und Max getan haben, nach dem Urheberrechtsgesetz erlaubt?

Den Schülerinnen und Schülern wird dazu die einschlägige Norm des Urheberrechts auf dem Arbeitsblatt 4 verteilt.

Sozialform: Partnerarbeit

Material: Arbeitsblatt 4

Wie können im Ausgangsfall die verletzten Interessen, d.h. die Schäden des Schauspielers und des Filmproduzenten ausgeglichen werden?

Anhand des Arbeitsblattes 5 erarbeiten die Schülerinnen und Schüler, dass die Gesellschaft und für sie der Gesetzgeber eine Rechtsnorm geschaffen hat, auf deren Grundlage die Geschädigten einen Ausgleich für den bei ihnen entstandenen Schaden verlangen können.

Material: Arbeitsblatt 5

Sozialform: Partnerarbeit

6 Sicherung

In einem weiteren Schritt benennen die Schülerinnen und Schüler auch den Schaden als solchen (Arbeitsblatt 5) und ordnen ihn den Schutzgütern des Urheberrechts zu. Die Ergebnisse werden im Plenum verglichen und im Unterrichtsgespräch besprochen.

Material: Arbeitsblatt 5

Sozialform: Einzel-, Partner- oder Kleingruppenarbeit

7 Vertiefung

Wie holen sich die Geschädigten – hier der Schauspieler und der Filmproduzent – ihre finanzielle Entschädigung?

Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die unterschiedlichen Möglichkeiten (Zivilgericht, Beauftragung eines Anwalts, Mahnverfahren) einer zulässigen Durchsetzung von Ansprüchen und in Grundzügen den Ablauf des Zivilprozesses kennen lernen. Eine Erarbeitung der Inhalte ist nicht vorgesehen.

Ziel der Vorstellung des Artikels 19 Abs. 4 GG ist es, dass die Schülerinnen und Schüler die Bedeutung der Gerichtsbarkeit und des Rechts für die Gesellschaft reflektieren.

Material: Arbeitsblatt 6

Sozialform: Einzel- oder Partnerarbeit

Nr. 2

„Ein böser Brief“ – illegale Downloads: Straftat oder Spaß?

I Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler

- benennen und erläutern das Schutzgut, das durch das Urheberrecht geschützt wird, indem sie eine Urheberrechtsverletzung mit einer Eigentumsverletzung vergleichen;
- erläutern die Rolle des Staates – stellvertretend für die Gesellschaft – bei Urheberrechtsverletzungen, indem sie die strafrechtliche Norm des Urheberrechts deuten und den Strafraum benennen;
- erläutern den Strafzweck der strafrechtlichen Norm des Urhebergesetzes;
- lernen den Gang des strafrechtlichen Verfahrens für Jugendliche und Heranwachsende sowie für Erwachsene kennen.

II Material

- Arbeitsblatt 1: Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft
- Arbeitsblatt 2: Inhalt und Funktion des Eigentums
- Arbeitsblatt 3: Illegaler Filmdownload und Diebstahl einer DVD
- Arbeitsblatt 4: Der Strafzweck des § 106 UrhG
- Arbeitsblatt 5: Der Strafzweck des § 242 StGB
- Arbeitsblatt 6: Idee und Eigentum als geschützte Werte unserer Gesellschaft
- Arbeitsblatt 7: Der Gang des Strafverfahrens bei Jugendlichen und Heranwachsenden
- Arbeitsblatt 8: Der Gang des Strafverfahrens bei Erwachsenen

III Dauer

2–3 Unterrichtsstunden

IV Durchführung

1 Einstieg

Es wird zunächst der gesamte Fall präsentiert (vgl. Arbeitsblatt 1) und die Schülerinnen und Schüler geben ihn in eigenen Worten wieder.

2 Problematisierung

Anschließend wird die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft per Folie oder Kopie präsentiert. Die Filmproduktionsfirma hatte das illegale Herunterladen digital dem Rechner des Studenten zuordnen können und Anzeige bei der Polizei erstattet. Die Polizei gab in ihrer Funktion als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft ihre Kenntnisse sogleich an die für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft weiter, die nach Ermittlung des Sachverhalts mit Hilfe der Polizei den Sachverhalt aufklärte und entschied, Anklage zu erheben.

Folgende Fragen sollen die Schülerinnen und Schüler beantworten:

- Wer klagt den Studenten an?
- Was wird ihm vorgeworfen?

Es soll hier nur das Textverständnis gesichert werden, indem benannt wird, dass die Staatsanwaltschaft stellvertretend für den Staat unter Einschaltung der Polizei den Studenten anklagt. Außerdem sollen die Schülerinnen und Schüler die Rechtsnorm nennen. Auf sie wird in der Erarbeitung näher eingegangen.

Fakultativ

An dieser Stelle können die Schüler über den Inhalt der Rechtsnorm § 106 UrhG (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte) spekulieren. Diese Spekulationen können schriftlich an der Tafel oder auf Folie festgehalten werden, damit sie mit der ausformulierten Norm auf Arbeitsblatt 4 zu Beginn der Erarbeitung verglichen werden können.

Sozialform: Unterrichtsgespräch, Einzel- oder Partnerarbeit

Um den Schülern die Bedeutung des Rechts auf Eigentum (Artikel 14 GG) bewusst zu machen, sollte dann die Fortsetzung des Falles (Arbeitsblatt 2) mit den Schülerinnen und Schülern gelesen werden und der Arbeitsauftrag diskutiert werden.

Sozialform: Unterrichtsgespräch

3 Erarbeitung 1

Das Arbeitsblatt 3 kann mit den Schülerinnen und Schülern zusammen gelesen werden. Mögliche Verständnisschwierigkeiten im sprachlichen Bereich können dann im Unterrichtsgespräch geklärt werden.

Auf dem Arbeitsblatt 4 ordnen die Schülerinnen und Schüler die Merkmale der Norm den inhaltlichen Merkmalen des Falles zu. Durch die Beschäftigung mit dem Fall und der Norm sollen sie zu dem Schutzgut des Urheberrechtsgesetzes geführt werden. Dieser Arbeitsauftrag (2) sollte unbedingt im anschließenden Unterrichtsgespräch in den Mittelpunkt gestellt werden.

Die Nennung des Strafrahmens (Arbeitsauftrag 3) soll den Schülerinnen und Schülern weiterhin deutlich machen, dass die Gesellschaft eine solche Rechtsverletzung auch sanktioniert.

Sozialform: Einzel- oder Partnerarbeit; dann Unterrichtsgespräch

4 Erarbeitung 2

Das Arbeitsblatt 5 soll die Schülerinnen und Schüler - ebenso wie zuvor Arbeitsblatt 4 - durch eine inhaltliche Beschäftigung mit dem Fall und der Norm zu einer Reflexion über das Schutzgut des „geistigen Diebstahls“ führen. Die Arbeitsergebnisse werden im Unterrichtsgespräch gesichert, wobei das Schutzgut „Eigentum“ in den Mittelpunkt gestellt werden soll.

Sozialform: Einzel- oder Partnerarbeit; dann Unterrichtsgespräch

5 Sicherung

In dieser Phase soll die Aufmerksamkeit noch einmal auf die beiden Schutzgüter „Idee“ und „Eigentum“ gelenkt werden. Ziel ist es, das Schutzgut „Idee“ auf gleicher Ebene wie das Schutzgut „Eigentum“ im Bewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu verankern. Ihnen soll bewusst werden, dass die Idee (als geistiges Eigentum) durch unsere Rechtsordnung genauso geschützt wird wie das Eigentum. Als Unterschiede könnten die Schülerinnen und Schüler nennen, dass die Idee häufig nicht so gegenständlich greifbar ist wie das Eigentum an einer Sache. Eigentum ist berührbar und häufig mit den Händen wegnehmbar. Das geistige Eigentum kann virtuellen Charakter haben. Gemeinsamkeiten liegen häufig in dem Wert, den das Eigentum bzw. die Idee für den Eigentümer oder Schöpfer in wirtschaftlicher Hinsicht haben. Hier können die Schülerinnen und Schüler beispielhaft formulieren.

Sozialform: Kleingruppenarbeit, Partnerarbeit, anschließend Unterrichtsgespräch

6 Vertiefung (fakultativ)

Die Arbeitsblätter 7 und 8 zum Gang des Strafverfahrens für Jugendliche und Heranwachsende sowie Erwachsene sollen für die Schülerinnen und Schüler einen eher informierenden Charakter haben. Sie beschreiben den Verfahrensgang mündlich dem Nachbarn oder schriftlich als Hausaufgabe.

Baustein Urheberrecht – Lernerfolgskontrolle

1 Welche Funktion hat das Urheberrecht? Es gibt mehrere Antwortmöglichkeiten.

- Es soll dafür sorgen, dass viele Menschen straffällig werden.
- Es soll den Schöpfer eines Werkes (z. B. den Produzenten eines Liedes) davor schützen, dass sein Werk ohne seine Erlaubnis genutzt und beispielsweise im Radio gespielt wird.
- Es soll dem Schöpfer eines Werkes ermöglichen, Schadensersatz zu bekommen, wenn sein Werk ohne seine Erlaubnis genutzt wurde.
- Es soll die Menschen abschrecken, sich Werke wie Musikstücke, Filme oder Bilder anzuhören oder anzusehen.

2 Würdest du das Urheberrecht ändern, wenn du es könntest? Warum?

3 Bei welchen der folgenden Taten handelt es sich um Urheberrechtsverletzungen? Kreuze sie an.

- Das Herunterladen eines künstlerisch gestalteten Fotos aus dem Internet, um es auf der eigenen Homepage zu verwenden.
- Das Fälschen einer Unterschrift auf einem Zeugnis.
- Die Weitergabe geschützter Computerprogramme über eine Internetaustauschbörse.
- Das vielfache Kopieren einer CD deiner Lieblingsmusik und der anschließende Weiterverkauf auf einem Flohmarkt.
- Das eigenmächtige Abändern einer Zeugnisnote.
- Der Besuch einer Kinovorstellung, ohne den Eintrittspreis zu bezahlen, indem man sich an den Kartenabreißern vorbei schleicht.

4 Im Folgenden sind unterschiedliche Sachverhalte beschrieben. Kennzeichne sie mit einem Kreuz, wenn es sich um einen zivilrechtlichen Sachverhalt handelt und kennzeichne sie mit einem Kreis, wenn es sich um einen strafrechtlichen Sachverhalt handelt.

- Herr P ist viel zu schnell gefahren und soll eine Geldstrafe bezahlen.
- Frau S hat im Kaufhaus eine Jeans mitgenommen, ohne sie zu bezahlen.
- Der Schüler A zerkratzt das Schaufenster eines Kiosks. Inhaber L erstattet Anzeige, weil dies zum wiederholten Mal passiert ist. Es kommt zu einer Gerichtsverhandlung.
- Kiosk-Inhaber L verlangt von A, dass er die für die Ausbesserung entstandenen Kosten ersetzt.
- Computerhändler C verkauft Herrn B ein Notebook, das bereits nach zwei Wochen nicht mehr richtig funktioniert. C weigert sich, das Notebook umzutauschen oder zu reparieren.

5 Du hast in den Sommerferien in der Getränkeabteilung eines großen Supermarktes gearbeitet. Der Betreiber des Supermarktes schuldet dir noch 200 €, weil du kurzfristig Überstunden gemacht hast. Welche Möglichkeiten hast du, um an dein Geld zu kommen? (Es gibt mehrere Antwortmöglichkeiten.)

- Indem du oder deine Eltern einen Brief an den Betreiber schreiben und ihn zur Zahlung auffordern.
- Es gibt keine Möglichkeit.
- Indem du einen Rechtsanwalt beauftragst, das Geld einzufordern.
- Indem du dem Betreiber telefonisch androhnst, seinen Supermarkt in Brand zu setzen, wenn er dich nicht bezahlt.
- Indem du oder deine Eltern sich an ein Gericht wenden und ein gerichtliches Mahnverfahren gegen den Betreiber einleiten lassen oder auf Zahlung des Geldes beim Gericht klagen.

Nr. 1

„Kinohits aus dem Netz“ – Urheberrechtsverletzung oder harmloser Spaß?

Arbeitsblatt 1

Der Fall „Kinohits aus dem Netz“



Tim und Max wollen ins Kino in die 20 km entfernte Kreisstadt gehen, um sich einen aktuellen Film anzusehen. Als sie vor der Kasse stehen, wird ihnen gesagt, dass alle Vorstellungen ausverkauft sind. Tim und Max sind zunächst enttäuscht und wissen nicht, was sie mit dem angefangenen Abend machen sollen.

Plötzlich hat Tim eine Idee: „Wir gucken uns den Film trotzdem an. Bei mir zuhause ziehen wir ihn uns einfach aus dem Internet!“, sagt Tim zu Max. Schnell haben beide den Film gefunden, das Herunterladen dauert nicht lange. So haben sie den Film doch noch gesehen und das ganz umsonst!

Ende des Falles:

Tims Onkel Justus kommt zu Besuch und sieht Tim und Max in ihrem Zimmer einen aktuellen Kinofilm am Computer sehen. Er ist Anwalt und ist entsetzt! „Das könnt ihr doch nicht machen!“, ruft er aus.

Er erzählt, dass er demnächst einen Studenten vor Gericht vertreten wird, der illegal Filme aus dem Internet heruntergeladen und angesehen hat und vermutlich eine saftige Geldstrafe bekommen wird.



Zeichnung: Anna Goecke, Europäische EDV-Akademie des Rechts gGmbH

Nr. 1

„Kinohits aus dem Netz“ – Urheberrechtsverletzung oder harmloser Spaß?

Arbeitsblatt 2

Rollenkarten für die Diskussion zwischen den Konsumenten Max und Tim, dem Filmproduzenten und dem Schauspieler.

Arbeitsauftrag für jede Rolle:

1. Lest euch gegenseitig die Rolle vor und klärt, ob ihr alles inhaltlich verstanden habt.
2. Unterstreicht das, was für die Tätigkeit eurer Person am wichtigsten ist.
3. Vereinbart untereinander, welche Dinge ihr wem unbedingt sagen wollt während der Diskussion. Dies könnt ihr auch notieren.

Rollenkarte 1 Die Konsumenten Tim und Max

Tut so, als seid ihr Tim und Max.

Ihr seid Schüler, die nur wenig Geld haben.

Ihr wohnt in einem Dorf und das nächste Kino liegt 20 km entfernt, die Filme enden um 22.15 Uhr. Mit dem Bus ist euer Dorf nur bis 22 Uhr erreichbar, danach fährt kein Bus mehr vom Kino in euer Dorf.

Ihr seid stolz, dass ihr den Film im Netz gefunden habt und ihn herunterladen konntet. So wisst ihr häufig mehr über die aktuellen Filme als eure Klassenkameraden, die dieselben Filme erst später auf DVD sehen können.

Für euch ist das Herunterladen und Sehen aktueller Filme ein großer Spaß, auf den ihr euch am Wochenende freut.

Rollenkarte 2 Der Filmproduzent

Tut so, als seid ihr beide Chefs einer Filmproduktionsfirma.

Als Filmproduzenten (d.h. „Macher des Films“) und Filmvertrieber („Verkäufer des Films an den Filmverleih“) verdient ihr nichts an dem Herunterladen unrechtmäßig ins Netz gestellter Filmkopien eurer Filme.

Bei der Filmproduktion müsst ihr den Schauspielern viel Geld bezahlen und auch alle anderen Mitarbeiter am Filmset bezahlen, z.B. Kameraleute, Maskenbildner, Special Effects-Experten usw.. Ihr müsst den Drehort, das Studio mieten und Essen und Getränke für alle am Set bezahlen. Ihr müsst auch die Werbung für den Film bezahlen.

Hier eine kleine Rechnung dazu:

Die Kosten für einen Drehtag:

- Gehälter/Gagen für die Schauspieler und die anderen Mitarbeiter am Set: 20 000 €
- Miete für den Drehort: 1000 €
- Verpflegung und Transport für alle Mitarbeiter am Set: 2000 €

Ihr habt kein Geld für die Produktion eines neuen Films, wenn sich die Leute kostenlos eurer Filme bedienen. Kein Geschäft kann davon leben, wenn seine Kunden die Waren einfach mitnehmen, ohne zu bezahlen. Im Supermarkt nennt man das Ladendiebstahl.

Rollenkarte 3 Der Schauspieler

Ihr seid beide Schauspieler in dem Film, den Tim und Max sich aus dem Netz geladen haben.

Ihr verdient euer Geld, indem ihr euch erst viele Tage lang in eure Rollen einlest, z.B. die Texte auswendig lernt und euch über die Personen und deren Lebensumstände informiert, mit denen ihr euch befassen werdet.

Ihr spielt die Rollen in Filmen auf eure spezielle Art und Weise, wie es kein anderer kann. Ihr seid Künstler!

Das ist eure Leistung und für diese Leistung erhaltet ihr als Gegenleistung Geld. Einen Großteil des Geldes erhaltet ihr erst, wenn euer Film erfolgreich gewesen ist, also einen hohen Anteil seiner Kosten im Kino eingespielt hat.

Das Geld braucht ihr, um für euch, eure Frau oder euren Mann und eure drei Kinder Essen und Kleidung zu kaufen sowie eure Wohnung zu bezahlen.

Wenn die Filme, in denen ihr mitspielt, ungeschützt und umsonst im Netz herunter geladen werden können, dann bekommt ihr als Künstler kein Geld für eure Schauspielleistung!

Niemand würde dann mehr neue Filme finanzieren, da er davon ausgehen muss, sein eingesetztes Geld zu verlieren, und du und deine Kollegen müsstet ihren Beruf aufgeben und ihr wäret arbeitslos.

Nr. 1

„Kinohits aus dem Netz“ – Urheberrechtsverletzung oder harmloser Spaß?

Arbeitsblatt 3: Das Ranking der Interessen der Beteiligten

Arbeitsauftrag:

Bitte bringt die Interessen der drei Beteiligten in eine Reihenfolge.

Schreibt das Interesse als erstes, das eurer Ansicht nach am meisten geschützt werden müsste und ordnet die anderen danach.

Beispiele für Interessen:

Der Schauspieler will seine ganz besondere künstlerische Art eine Rolle zu spielen weiterentwickeln.

Tim und Max möchten ohne Geld zu bezahlen aktuelle Filme sehen und so am kulturellen Leben teilnehmen.

Der Filmproduzent möchte für das Zeigen seiner Filme Geld bekommen, um die Produktionskosten zu decken.

Es sollen möglichst viele verschiedene Filme in die Kinos kommen, daher braucht der Produzent viel Geld, um diese herzustellen.

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Erklärt eurer Klasse, warum ihr diese Reihenfolge der Interessen gewählt habt.

Nr. 1

„Kinohits aus dem Netz“ – Urheberrechtsverletzung oder harmloser Spaß?

Arbeitsblatt 4: Die Norm des Urheberrechtsgesetzes

§ 53 I UrhG (Urheberrechtsgesetz)

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte (...) Vorlage verwendet wird. (...)

Erläuterungen:

Was ist eine Vervielfältigung hier?

Was ist ein Werk?

Was ist ein Träger?

Was ist rechtswidrig ?

Alles, was von den Gesetzen verboten wird.

Arbeitsaufträge:

1. Bitte unterstreicht mit einem farbigen Stift alle Wörter der Norm, die für unseren Fall wichtig sind.
2. Ist Tims und Max' Herunterladen des Films erlaubt?

Nr. 1

„Kinohits aus dem Netz“ – Urheberrechtsverletzung oder harmloser Spaß?

Arbeitsblatt 5: Wie wird der entstandene Schaden ausgeglichen?

1. Arbeitsauftrag:

Worin besteht der Schaden, der dem Schauspieler und dem Filmproduzenten entstanden ist?

Beschreibe diesen mit deinen eigenen Worten.

2. Der Schauspieler und der Filmproduzent wollen, dass Max und Tim den ihnen entstandenen Schaden ausgleichen. Sie gehen zu einem Rechtsanwalt und der nennt ihnen eine Rechtsnorm. Wenn sie sich vor Gericht auf diese Rechtsnorm berufen, können sie von Max und Tim einen Ausgleich in Geld verlangen.

Die Rechtsnorm: § 97 Absatz 1 und 2I, II UrhG - Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

- (1) *Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.*
- (2) *Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.*

Erläuterung:

Ein Schaden, der **nicht Vermögensschaden** ist, liegt vor, wenn ideelle oder immaterielle Güter, also solche, die nicht ohne weiteres in Geld zu beziffern sind, beschädigt werden. Die Ersatzpflicht für Nichtvermögensschäden ist in unserer Rechtsordnung nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Arbeitsauftrag:

Unterstreiche in der Norm, was der Schauspieler und der Filmproduzent verlangen können.

Nr. 1

„Kinohits aus dem Netz“ – Urheberrechtsverletzung oder harmloser Spaß?

Arbeitsblatt 6: Wie setze ich meinen Anspruch auf Entschädigung durch?

1. Welche zulässigen Möglichkeiten haben der Schauspieler und der Filmproduzent, um ihren Anspruch durchzusetzen?
- beim Zivilgericht
 - beim Strafgericht
 - indem sie einen Rechtsanwalt beauftragen, Max und Tim ein Schreiben mit einer Zahlungsaufforderung zuzuschicken
 - indem sie Max und Tim unter Androhung von Gewalt unter Druck setzen
 - durch ein gerichtliches Mahnverfahren

Erläuterungen

Das Zivilgericht

Hier stehen sich zwei Personen gegenüber, die sich meistens um Geld streiten. Derjenige, der mehr geschützt werden muss, weil er schwächer ist, bekommt dann auch diesen Schutz. Der Richter kann einen Vorschlag machen, wie die Anliegen oder Interessen beider Personen ausgeglichen werden können, so dass beide zufrieden sind. Derjenige, der mehr geschützt werden muss, weil er schwächer ist, bekommt dann auch diesen Schutz. Wenn sich beide Parteien nicht einigen können, spricht der Richter ein Urteil. In diesem Urteil steht dann, wie genau die Interessen beider ausgeglichen werden müssen.

Das Strafgericht

Hier steht eine Person dem Staat gegenüber. Die Person hat etwas getan, das vom Strafgesetz nicht erlaubt ist. Wenn man ihr diesen Rechtsverstoß beweisen kann, bekommt sie vom Staat eine Strafe. Das Opfer der Tat bekommt durch das strafgerichtliche Verfahren vom Täter kein Geld als Ausgleich. Steht ihm nach unserer Rechtsordnung ein Anspruch auf Geld (z. B. auf Schadensersatz) zu, kann er diesen auf anderem Wege (Zivilgericht) durchsetzen.

Das gerichtliche Mahnverfahren (Zivilgericht)

Das gerichtliche Mahnverfahren ist ein Verfahren zur vereinfachten Durchsetzung von Geldforderungen. Obwohl es ein Gerichtsverfahren ist, wird im Mahnverfahren nicht geprüft, ob die angemahnte Geldforderung tatsächlich besteht.

Ist der Schuldner der Meinung, die angemahnte Forderung bestehe nicht, kann er gegen den Mahnbescheid Widerspruch bei dem Gericht einlegen, das den Bescheid erlassen hat.

Arbeitsauftrag:

Bitte lies die Erläuterungen.

Kreuze dann an, wie unsere beiden Kläger den Ausgleich ihres Schadens erreichen können.

2. Wie verläuft das Gerichtsverfahren im Zivilprozess?

132 : Recht

Der Zivilprozess

Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatleuten werden in Zivilprozessen entschieden. Bei Streitigkeiten mit einem Wert bis 5000 € ist das Amtsgericht zuständig, bei einem höheren Streitwert grundsätzlich das Landgericht. Die Familiengerichte bei den Amtsgerichten sind zuständig für Ehescheidungen und damit zusammenhängende Fragen, z. B. elterliche Sorge für die Kinder aus geschiedenen Ehen.

Beim Amtsgericht kann man die Klage entweder selbst schriftlich einreichen oder sie mündlich zu Protokoll geben. Beim Landgericht muss die Klage schriftlich von einem Anwalt eingereicht werden. Aus der Klage muss hervorgehen, wen der Kläger verklagt, um was der Streit geht, wie der Anspruch begründet wird und welchen Antrag der Kläger stellt. Der Richter prüft, ob die Behauptungen des Klägers den Klageantrag rechtfertigen. Dann setzt er einen Verhandlungstermin fest und stellt dem Beklagten die Klageschrift zu.

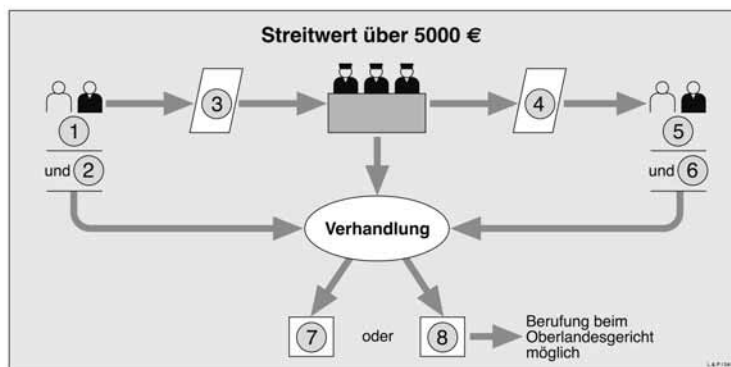
Kläger und Beklagter – auch „Parteien“ genannt – stehen sich bei der mündlichen Verhandlung gleichberechtigt gegenüber. Das Gericht darf sich zur Wahrheitsfindung nur auf das stützen, was die beiden Parteien vorbringen (Zeugenaussagen, Gutachten usw.); es darf also nicht von sich aus Nachforschungen anstellen.



Ein Zivilprozess kann vor einem Urteil auch auf andere Weise beigelegt werden:

- ▶ Oft schließen Kläger und Beklagter während des Rechtsstreites einen Vergleich und legen den Streitfall durch gütliche Einigung bei.
- ▶ Der Kläger kann mit Zustimmung des Beklagten die Klage zurücknehmen.
- ▶ Der Beklagte macht die Klage gegenstandslos, z. B. indem er die geforderte Summe bezahlt.

Kommt es jedoch zu einem Urteil, dann muss das Gericht entscheiden, ob der Klage ganz oder teilweise stattgegeben oder ob sie abgewiesen wird. Im Urteil sind die Gründe aufgeführt, die für die Entscheidung des Gerichts maßgeblich waren. Im Urteil steht auch, welcher der Prozessbeteiligten die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat.



- 1 Überlege, worum es in einem Zivilprozess gehen kann. Notiere drei typische Beispiele.
- 2 Notiere zu jeder Ziffer in der Grafik den Begriff, der an diese Stelle gehört.



Politik und Wirtschaft verstehen 7/8/9 Nordrhein-Westfalen, S. 132, Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH
www.schroedel.de

Arbeitsaufträge:

- Beschreibe mit deinen eigenen Worten, wie ein Gerichtsverfahren im Zivilprozess verläuft.
- Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) garantiert den Bürgern das Recht zur Anrufung staatlicher Gerichte, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Stelle dir vor, es gäbe den Artikel nicht und damit auch keine Gerichte. Wie wäre es, wenn die Bürger ihr Recht selbst durchsetzen müssten?
- Überlege dir Vor- und Nachteile! Welches System ist besser?

Nr. 2

„Ein böser Brief“ – illegale Downloads: Straftat oder Spaß?

Arbeitsblatt 1: Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft

Onkel Justus zeigt Tim und Max eine gekürzte Kopie der Anklageschrift seines Mandanten. Dessen persönliche Daten hat er zuvor unkenntlich gemacht.

Staatsanwaltschaft Bielefeld

Bielefeld, den 13.06.2009

-11 Js 444/09-

An das
Amtsgericht
-Strafrichter-

Bielefeld

Anklageschrift

Der Student
XXX
geboren am XX.XX.XXXX in XXX,
wohnhaft XXX,
ledig, Deutscher,

wird angeklagt,
in der Zeit vom 05.04.2008 bis zum 12.01.2009 in Bielefeld
durch achtundneunzig selbständige Handlungen
ohne Erlaubnis des Berechtigten ein Werk vervielfältigt zu haben.
Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Am 05.04. 2008 lud der Angeschuldigte ohne Erlaubnis des Rechteinhabers den Film „Der Herr der Ringe: Die Gefährten“ von der Tauschbörse K. auf seinen PC und sah ihn sich an.
2. Am 09.04.2008 lud der Angeschuldigte ohne Erlaubnis des Rechteinhabers den Film „Crank“ von der Tauschbörse K. auf seinen PC und sah ihn sich an.
3. ...

Vergehen, strafbar gemäß §§ 106, 17 UrhG, 52 StGB

Beweismittel:

- I. Einlassung des Angeschuldigten
- II. Zeugen: XXX

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Strafrichter – Bielefeld zu eröffnen.
Müller, Staatsanwalt

Nr. 2

„Ein böser Brief“ – illegale Downloads: Straftat oder Spaß?

Arbeitsblatt 2: Inhalt und Funktion des Eigentums

Tim und Max fällt es schwer zu akzeptieren, dass sie durch das Herunterladen des Films ein Eigentumsrecht verletzt haben. Onkel Justus fragt daraufhin, was sie denn davon hielten, wenn er ihnen ihre MP3-Player wegnähme. „Das ist doch etwas völlig anderes“, sind Tim und Max überzeugt, „das ist doch Diebstahl. Das musst du doch wissen.“ „Klar ist das Diebstahl. Und warum gibt es Diebstahl? Warum ist es verboten, anderen Leuten Sachen wegzunehmen?“, fragt Onkel Justus. Tim und Max überlegen: „Na ja, weil sie denen gehören. Sie sind deren Eigentum.“ „Und warum bestraft man den Diebstahl und schützt damit das Eigentum?“

Arbeitsauftrag:

Überlege, warum das Eigentum geschützt ist!

Was würde passieren, wenn dies nicht so wäre?

Nr. 2

„Ein böser Brief“ – illegale Downloads: Straftat oder Spaß?

Arbeitsblatt 3: Illegaler Filmdownload und Diebstahl einer DVD

Fall 1

Tim und Max laden einen aktuellen Film aus dem Internet auf ihren Computer, um ihn sich anzusehen, ohne bei der Filmproduktionsfirma oder dem Schauspieler vorher zu fragen.

§ 106 UrhG (Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich weitergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

Fall 2

Tim und Max gehen in ein Kaufhaus und Tim steckt eine DVD in die Innentasche seiner Jacke. Er hat dabei die Absicht, sie an der Kasse nicht zu bezahlen.

§ 242 StGB (Diebstahl)

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

Nr. 2

„Ein böser Brief“ – illegale Downloads: Straftat oder Spaß?

Arbeitsblatt 4: Der Strafzweck des § 106 UrhG

Arbeitsauftrag 1:

Bitte ordne die Bestandteile der Norm denen des Falles zu.

§ 106 UrhG

Fall

– kein gesetzlich zugelassener Fall

– herunterladen

– ohne Einwilligung des Berechtigten

– einen aktuellen Kinofilm

– ein Werk

– ohne bei der Filmproduktionsfirma vorher zu fragen

– vervielfältigt

– eine unrechtmäßig erstellte Kopie eines aktuellen Kinofilms

Arbeitsauftrag 2:

Welche Interessen und Schutzgüter der Filmproduktionsfirma und des Schauspielers haben Tim und Max verletzt? Kreuze an.

- das Recht an der eigenen Filmidee
- das Recht auf Eigentum
- das Recht auf Leben

Arbeitsauftrag 3:

Welche Strafe sieht unsere Gesellschaft vor, wenn jemandem eine Idee weggenommen wird?

- Bitte lies noch einmal § 106 UrhG.
- Wie würdest du Tim und Max bestrafen?

Nr. 2

„Ein böser Brief“ – illegale Downloads: Straftat oder Spaß?

Arbeitsblatt 5: Der Strafzweck des § 242 StGB

Arbeitsauftrag 1:

Bitte ordne die Bestandteile der Norm denen des Falles zu.

§ 242 StGB

Fall

– eine fremde, bewegliche Sache

– das Kaufhaus

– einem anderen

– die DVD

– wegnehmen

– mit der Absicht die DVD an der Kasse nicht zu bezahlen

– in der Absicht sie sich zuzueignen

– die DVD in die Jacke stecken

Arbeitsauftrag 2:

Welches Interesse und Schutzgut des Kaufhauses haben Tim und Max verletzt?

Kreuze an.

- das Recht an der eigenen Filmidee
- das Recht auf Eigentum
- das Recht auf Leben

Arbeitsauftrag 3:

Welche Strafe sieht unsere Gesellschaft vor, wenn jemandem eine Sache weggenommen wird?

- Bitte lies noch einmal § 242 StGB.
- Schreibe den Strafrahen auf.

Nr. 2

„Ein böser Brief“ – illegale Downloads: Straftat oder Spaß?

Arbeitsblatt 6: Idee und Eigentum als geschützte Werte unserer Gesellschaft

Arbeitsaufträge:

Lest noch einmal, was ihr über § 106 UrhG und § 242 StGB herausgefunden habt.

Schreibt bitte auf, was an beiden Fällen (zur Urheberrechtsverletzung und zum Diebstahl) **ähnlich** ist.

Schreibt bitte auf, welche **Unterschiede** euch zwischen beiden Fällen auffallen.

Ähnlichkeiten

Unterschiede

Nr. 2

„Ein böser Brief“ – illegale Downloads: Straftat oder Spaß?

Arbeitsblatt 7: Das Strafverfahren für Jugendliche und Heranwachsende

- Jugendlicher ist nach dem Gesetz (JGG = Jugendgerichtsgesetz), wer zur Tatzeit vierzehn, aber noch nicht achtzehn ist.
- Heranwachsender ist nach dem Gesetz, wer zur Tatzeit achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

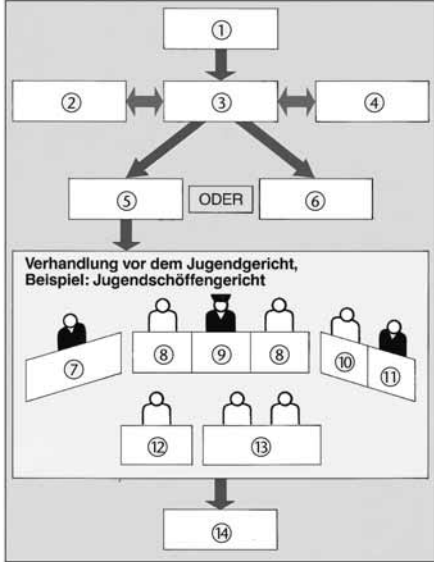

Werte und Wertewandel : 41

Als Jugendlicher vor Gericht

Wird eine Straftat entdeckt, erfolgt eine Anzeige. Die Staatsanwaltschaft ermittelt dann den Sachverhalt. Ist der Tatverdächtige jünger als 21 Jahre, dann wird der Fall von einem besonders geschulten Staatsanwalt – dem Jugendstaatsanwalt – bearbeitet. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft untersucht die Polizei z. B. die Umstände der Tat, befragt Zeugen oder vernimmt den Beschuldigten. Bei Jugendlichen wird die Jugendgerichtshilfe, z. B. ein Sozialarbeiter des Jugendamtes, eingeschaltet. Er berichtet über die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Entwicklung und seine Lebensumstände.

Sind die Ermittlungen abgeschlossen, dann entscheidet der Jugendstaatsanwalt, ob eine Einstellung des Verfahrens, z. B. wegen Geringfügigkeit, möglich ist oder ob er Anklage erheben muss. In leichteren Fällen kann der Jugendstaatsanwalt dem Jugendgericht vorschlagen, auf eine Verhandlung zu verzichten und stattdessen bestimmte Erziehungsmaßnahmen anzuordnen.

Kommt es zur Anklage, wird eine Jugendgerichtsverhandlung durchgeführt. Es hängt von der Schwere der Straftat ab, ob beim Amtsgericht der Jugendrichter als Einzelrichter oder das Jugendschöffengericht (ein Berufsrichter und zwei Schöffen) zuständig ist. Für besonders schwere Strafen ist beim Landgericht die Jugendkammer (drei Berufsrichter, zwei Schöffen) zuständig. Schöffen sind ehrenamtliche Richter, wobei Jugendschöffen in der Erziehung besonders erfahren sein sollten.




Die Anklage wird vom Jugendstaatsanwalt erhoben. Ein jugendlicher Angeklagter kann sich von einem Rechtsanwalt verteidigen lassen. Bei der Verhandlung ist ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, der über die persönliche Entwicklung des Angeklagten berichtet oder zu Maßnahmen des Gerichts Stellung nimmt. Die Erziehungsberechtigten des Angeklagten dürfen und sollen an der Verhandlung teilnehmen. Sonst jedoch ist eine Verhandlung gegen Jugendliche nicht öffentlich.

Die Verhandlung endet mit dem Urteil. Entweder wird der jugendliche Angeklagte freigesprochen oder es wird eine Maßnahme des Jugendstrafrechts auf ihn angewendet.

1 Ordne die Ziffern in der Grafik so den gelb hervorgehobenen Stichwörtern zu, dass der Ablauf eines Strafverfahrens gegen Jugendliche deutlich wird.

2 Skizziere, was bei einem Strafverfahren gegen Jugendliche anders ist als bei einem Prozess gegen Erwachsene. Nenne mögliche Gründe dafür.



Politik und Wirtschaft verstehen 7/8/9 Nordrhein-Westfalen, S. 41, Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schönigh Winklers GmbH www.schroedel.com

Arbeitsauftrag:

Beschreibt den Gang des Strafverfahrens mit eigenen Worten.

Nr. 2

„Ein böser Brief“ – illegale Downloads: Straftat oder Spaß?

Arbeitsblatt 8: Das Strafverfahren für Erwachsene

134 Recht

Der Strafprozess

Eine strafbare Handlung wird grundsätzlich vom Staat verfolgt. Die Polizei hat die Pflicht, alle Straftaten der Staatsanwaltschaft zu melden. Jeder, der von einer strafbaren Handlung erfährt, kann eine Strafanzeige erstatten.

Im **Vor- oder Ermittlungsverfahren** prüft die Staatsanwaltschaft, ob es sich wirklich um eine Straftat handelt und wer der mutmaßliche Täter ist. Zu diesen Ermittlungen beauftragt die Staatsanwaltschaft die Polizei. Während des Ermittlungsverfahrens kann die Staatsanwaltschaft beim Ermittlungsrichter beantragen, den Beschuldigten in Untersuchungshaft zu nehmen, z. B. bei Fluchtgefahr. Auch Maßnahmen wie z. B. die Durchsuchung der Wohnung, die Beschlagnahme von Gegenständen oder die Überwachung des Telefons müssen vom Ermittlungsrichter genehmigt werden.

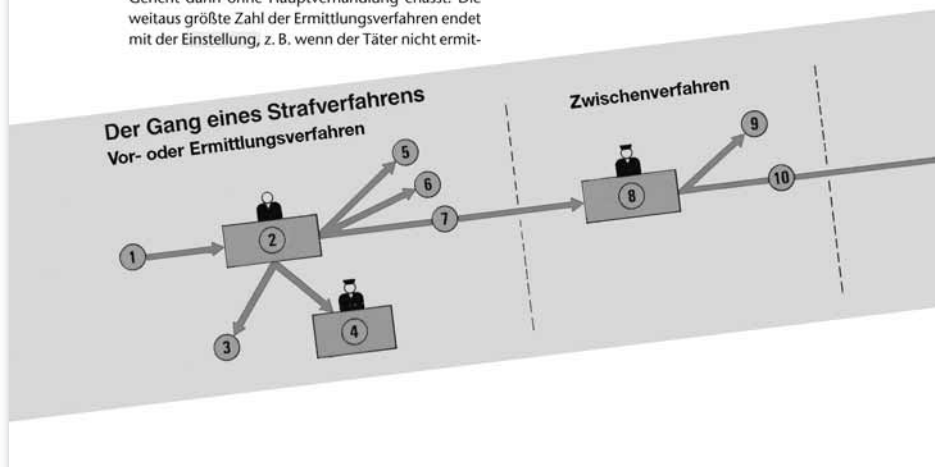
Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, bei ihren Ermittlungen nicht nur belastende, sondern auch entlastende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Wenn der Verdacht begründet erscheint, erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Anklage. Grundsätzlich kann nur die in der Anklageschrift beschriebene Tat später Gegenstand der Gerichtsverhandlung und des Urteils sein. Bei weniger wichtigen Straftaten kann die Staatsanwaltschaft, statt Klage zu erheben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafbefehl beantragen, den das Gericht dann ohne Hauptverhandlung erlässt. Die weitaus größte Zahl der Ermittlungsverfahren endet mit der Einstellung, z. B. wenn der Täter nicht ermit-

telt werden kann oder wenn sich kein hinreichender Verdacht ergeben hat. Das Verfahren kann auch eingestellt werden, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung besteht. Das zuständige Gericht muss damit jedoch einverstanden sein.

Im **Zwischenverfahren** prüft das zuständige Gericht die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft und entscheidet, ob ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Wenn nicht, lehnt das Gericht eine Verhandlung ab.

Ist jedoch mit Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu erwarten, dann eröffnet das Gericht das sogenannte Hauptverfahren und setzt den Termin für die Hauptverhandlung fest.

Die Verhandlung im **Hauptverfahren** ist grundsätzlich öffentlich, allerdings können die Zuhörer in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden. Die Verhandlung beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten zur Person, dann verliest der Staatsanwalt die Anklage. Bevor der Richter den Angeklagten zu den Vorwürfen befragt, belehrt er ihn über sein Recht zur Aussageverweigerung. Wenn er will, kann der Angeklagte sich von einem Rechtsanwalt verteidigen lassen. Wenn es um eine Straftat geht, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr geahndet wird, ist ein Verteidiger vorgeschrieben.



Politik und Wirtschaft
verstehen 7/8/9
Nordrhein-Westfalen,
S. 135, Bildungshaus
Schulbuchverlage
Westermann Schroedel
Diesterweg Schöningh
Winklers GmbH
www.schroedel.de

Arbeitsauftrag:

Beschreibt den Gang des Strafverfahrens mit eigenen Worten.

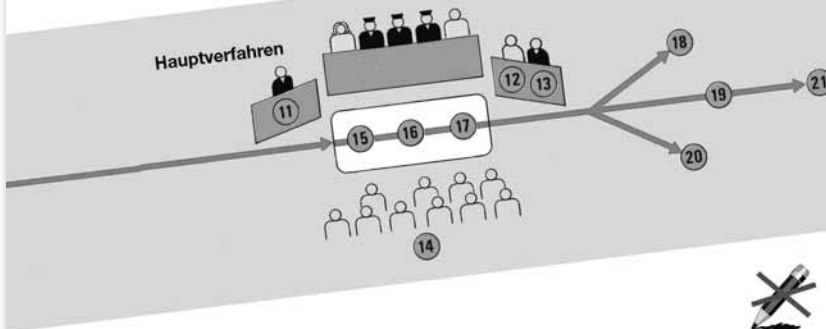
Die Beweisaufnahme ist ein wichtiger Teil der Hauptverhandlung. Oft werden Zeugen vernommen. Sie sind verpflichtet die Wahrheit zu sagen und müssen damit rechnen, dass sie ihre Aussage beschwören müssen. Wer bewusst eine falsche Aussage beschwört, macht sich wegen Meineid strafbar. Auch aus Nachlässigkeit falsch gemachte Zeugenaussagen werden bestraft. Zur Beweisaufnahme können auch die Vernehmung von Sachverständigen oder die Besichtigung des Tatortes gehören.



Nach der Beweisaufnahme kommt zuerst der Staatsanwalt, dann der Verteidiger zu Wort. Beide tragen in ihren Schlussreden dem Gericht ihre Ansicht über den Fall vor und beantragen eine bestimmte Strafe oder Freispruch. Danach erhält der Angeklagte grundsätzlich noch einmal das Wort. Das Gericht zieht sich dann zur nichtöffentlichen Urteilsberatung zurück. Zum Schluss der Hauptverhandlung verkündet der Vorsitzende Richter „Im Namen des Volkes“ das Urteil und begründet es. Das Urteil kann entweder eine bestimmte Strafe aussprechen, auf Freispruch lauten oder die Einstellung des Verfahrens anordnen. Werden innerhalb einer Woche keine Rechtsmittel eingelegt, wird das Urteil also nicht angefochten, dann ist es rechtskräftig.



Jugendstrafvollzugsanstalt: Zelle und Außenbereich



- 1 Notiere in deinem Heft zu jeder Ziffer in der Grafik eines der gelb unterlegten Stichwörter.
- 2 Begründe, warum jeder Schritt in einem Strafverfahren genau festgelegt sein muss.
- 3 Benenne die wichtigsten Unterschiede zwischen einem Zivil- (Seite 132) und einem Strafprozess.



Der Baustein „Verfassungsrecht“

Erläuterungen für die Lehrkraft

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) steht im Zentrum des Unterrichtsbausteins „Verfassungsrecht“. Konkretisiert wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht hier in folgenden Ausprägungen:

- Recht am eigenen Bild
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (sog. IT-Grundrecht).

Ziel der Unterrichtsskizze ist, den Schülerinnen und Schülern drei Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bewusst zu machen, die im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung digitaler Medien und virtueller Welten besonders bedeutsam sind. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler die zugrunde liegenden Werte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts reflektieren.

Die drei Unterrichtsskizzen zu den drei Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts bauen nicht zwingend aufeinander auf. Sie können unabhängig von einander verwendet werden. Die Unterrichtsskizze zum **Recht am eigenen Bild** ist am stärksten didaktisch reduziert und bietet sich daher als Einstieg in den Baustein an.

1 Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist eine so genannte Einzelverbürgung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es ist vom Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen entwickelt worden (BVerfGE1 Band 34, S. 238 ff. (insbes. S. 246); Band 54, S. 148 ff. (insbes. S. 154).

Durch dieses Recht aus Art. 2 Abs. 1 GG wird jedem das Recht zugesprochen, selbst darüber zu entscheiden, ob, wie, wann und wo er abgebildet wird. Darüber hinaus hat jedermann das Verfügungsrecht über öffentliche Darstellungen der eigenen Person. Das bedeutet, dass jedermann selbst entscheiden kann, ob sein Bild veröffentlicht oder öffentlich verbreitet wird. Einschränkungen des Rechts am eigenen Bild müssen Personen des öffentlichen Lebens hinnehmen, wenn sie in ihrer öffentlichen Funktion öffentlich auftreten. Beispielsweise sind die Rechte der Bundeskanzlerin an ihrem eigenen Bild und dessen Veröffentlichung beschränkt durch das Interesse der Allgemeinheit an ihrem Bild, wenn sie bei einem öffentlichen Auftritt fotografiert wird.

Mit der gesellschaftlichen und rechtlichen Bewertung des Rechts am eigenen Bild kommen die Schülerinnen und Schüler häufig in Berührung, wenn sie ungenehmigt Bilder anderer Personen im Internet veröffentlichen. Personen, deren Rechte am eigenen Bild verletzt wurden, können zivilrechtlich Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld von der schädigenden Person verlangen.

2 Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine weitere Einzelverbürgung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und wurde im so genannten Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts entwickelt (BVerfGE = Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts) Band 65, S. 1 ff. (insbes. S. 14); siehe ferner die Entscheidung in Band 80, S. 367 ff. (insbes. S. 373). Es beinhaltet die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

Der fiktive Fall zur Meldepflicht von Lebensmittelkäufen zeigt deutlich, dass hier ein Eingriff in das Grundrecht vorliegt, der auch mit der Wahrung der Gesundheit der Bevölkerung nicht gerechtfertigt werden kann.

3 Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Das sog. IT-Grundrecht ist die zuletzt von der Rechtsprechung entwickelte Einzelverbürgung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es schützt den einzelnen Bürger vor dem Zugriff des Staates auf „informationstechnische Systeme“ wie z.B. Personalcomputer oder Mobiltelefone. Unter Zugriff wird jede Einwirkung auf das informationstechnische System oder nur der Zugriff auf bestimmte Daten verstanden. Geschützt ist jede Einwirkung auf informationstechnische Systeme unabhängig, ob temporär oder dauerhaft, heimlich oder offen.

Der fiktive Fall zur Onlinedurchsuchung zeigt deutlich, dass ein Eingriff in einen Bereich des Persönlichkeitsrechts vorliegt, da auch höchstpersönliche Daten erhoben werden können.

Literatur

- *Hesselberger*; Das Grundgesetz - Kommentar für die politische Bildung (Bundeszentrale für politische Bildung); 13. Aufl. Bonn 2003
- *Pieroth/Schlink*; Grundrechte (Staatsrecht II); 25. Aufl. Heidelberg 2009
- *Stern/Becker*; Die Grundrechte des Grundgesetzes mit ihren europäischen Bezügen; Köln et al. 2009

Nr. 1

Verletzung des Persönlichkeitsrechts – oder: Lustige Bilder im Netz?

I Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler

- reflektieren die Problematik der ungenehmigten Veröffentlichung des Bildes für die Persönlichkeit des Abgebildeten, indem sie sich in seine Rolle versetzen;
- lernen das allgemeine Persönlichkeitsrecht Art. 2 Abs. 1 GG kennen und erfahren, dass die Gesellschaft (und für sie der Gesetzgeber) das Recht am eigenen Bild als Teil der Persönlichkeit eines Menschen ansieht und diese durch Art. 2 Abs. 1 GG schützt;
- bewerten das Grundrecht am eigenen Bild, indem sie die Interessen des Betroffenen gegen die Interessen desjenigen, der das Bild veröffentlicht hat, abwägen und zu einem begründeten Ergebnis kommen.

II Material

- Arbeitsblatt 1: Lustige Fotos von der Klassenfahrt
- Arbeitsblatt 2: Wie fühlt Oliver sich nach der Veröffentlichung?
- Arbeitsblatt 3: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht - oder: Was macht mich aus?
- Arbeitsblatt 4: Eine Interessenkollision: Wessen Interessen sind schützenswerter?

III Dauer

1–2 Unterrichtsstunden

IV Durchführung

1 Einstieg

Der Fall (Arbeitsblatt 1) wird von der Lehrkraft präsentiert und die Schülerinnen und Schüler sollen die Handlungen von Sven bewerten. Folgender Frageimpuls könnte verwendet werden: *Ist Svens Verhalten in Ordnung? Oder: Ist das, was Sven getan hat, für euch annehmbar?*

2 Problematisierung

Mit folgendem Arbeitsauftrag sollen die Schülerinnen und Schüler dazu angeregt werden, konkret zu benennen, warum die Veröffentlichung für Oliver unangenehm ist:

Warum könnte die Veröffentlichung seines Bildes Oliver nicht gefallen haben? Versetze dich in seine Lage und beschreibe deine Gefühle.

Das Arbeitsblatt 2 bietet eine Wortsammlung, die als Anregung für die Schülerinnen und Schüler verwendet werden kann, um die Gefühle und Empfindungen von Oliver zu notieren.

Methode: Kartenabfrage, wenn es nötig ist, die Anonymität der Verfasser zu wahren

Sozialform: Einzelarbeit; Partnerarbeit dann, wenn eine vertrauensvolle Atmosphäre in der Lerngruppe herrscht

Das Ergebnis der Reflexion der Schülerinnen und Schüler sollte an der Tafel, auf Folie oder auf einem Poster festgehalten werden und während der Stunde sichtbar bleiben.

Sozialform: Unterrichtsgespräch

3 Erarbeitung

Art. 2 Abs. 1 GG wird den Schülerinnen und Schülern mit dem Arbeitsblatt 3 präsentiert. Sie erfahren dadurch, dass die Gesellschaft Regeln aufgestellt hat, die die freie Entfaltung der Persönlichkeit schützen. Da die Begriffe in der Norm sehr abstrakt sind, sollen die Schüler den Begriff „Persönlichkeit“ durch Überlegungen, was ihre eigene Persönlichkeit ausmacht, füllen.

Sozialform: Einzel- oder Partnerarbeit

Die Arbeitsergebnisse können im Klassenraum präsentiert werden und die Schülerinnen und Schüler können sich dann während eines Ganges durch den Raum über die Ergebnisse der Mitschülerinnen und Mitschüler informieren.

Methode: Museumsgang

Von der Lehrkraft sollte anschließend wieder der Fall der Verletzung des Grundrechts am eigenen Bild thematisiert werden (Arbeitsblatt 1). Dazu sollte auf das Aussehen als Teil der Persönlichkeit verwiesen werden. Die Schülerinnen und Schüler sollten dann darüber spekulieren, wie Sven Olivers Persönlichkeitsrecht verletzt hat:

Wie hat Sven das Persönlichkeitsrecht von Oliver verletzt?

Die Lehrkraft kann nun einführen, dass es ein Recht eines jeden an seinem eigenen Bild gibt und dass jede Person selbst entscheiden darf, inwiefern es veröffentlicht wird.

4 Sicherung

Es wird eine Interessenabwägung angeregt, und zwar zwischen dem Interesse von Oliver, das Recht an seinem Bild aus Art. 2 Abs. 1 GG zu wahren, und dem Interesse von Sven, im Rahmen seiner allgemeinen Handlungsfreiheit ebenfalls aus Art. 2 Abs. 1 GG, Fotos anderer Personen ungenehmigt im Internet zu veröffentlichen. Anhand dieser Interessenkollision sollen die durch das Grundgesetz geschützten Werte im Einzelfall bewertet werden (Arbeitsblatt 4).

Die Interessenkollision kann auch nach der Vorbereitung auf dem Arbeitsblatt durch eine Diskussion im Unterricht herausgearbeitet werden.

Wichtig ist allein, dass die Schülerinnen und Schüler eine abschließende eindeutige Bewertung vornehmen, welches Recht schutzwürdiger ist.

Methode: Diskussion, Fishbowl-Diskussion

Sozialform: Einzel- oder Partnerarbeit

Nr. 2

Das IT-Grundrecht – oder: „Ist meine Festplatte Teil meiner Persönlichkeit?“

I Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler

- beschreiben die Problematik der heimlichen Durchsuchung der Festplatte einer Person, indem sie sich in die Rolle eines Betroffenen versetzen;
- bewerten das Gesetz zur heimlichen Onlinedurchsuchung, indem sie Pro- und Contra- Argumente suchen;
- nehmen Stellung zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, indem sie einen Beschwerdebrief schreiben und das Gesetz in Bezug auf die Rechtsprechung deuten.

II Material

Arbeitsblatt 1: „Ist meine Festplatte Teil meiner Persönlichkeit?“

III Dauer

1–2 Unterrichtsstunden

IV Durchführung

1 Einstieg

Der Fall wird den Schülerinnen und Schülern präsentiert. Dies kann auf dem Arbeitsblatt oder auf Folie stattfinden. Dabei müssen gegebenenfalls Begriffe, wie „Bundestrojaner“ geklärt werden. Anschließend sollen die Schülerinnen und Schüler beschreiben, welche Informationen man von ihrer Festplatte möglicherweise erfahren würde im Falle einer heimlichen Onlinedurchsuchung.

Sozialform: Einzelarbeit

2 Erarbeitung

In einer Tabelle sollen Vor- und Nachteile einer heimlichen Onlinedurchsuchung festgehalten werden.

Sozialform: Partner- oder Kleingruppenarbeit

3 Vertiefung

Es soll das Problembewusstsein der Schülerinnen und Schüler geschärft werden, indem sie sich in die Rolle des Be-

troffenen versetzen und einen Brief an das Bundesverfassungsgericht schreiben. Diese Briefe können in einer Plenumsphase in der Klasse vorgelesen werden. Sie können auch an einer Wand befestigt werden und im Museumsgang von allen Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis genommen werden.

Die Aspekte, über die sich die Schülerinnen und Schüler beschwerten, sollten von der Lehrperson gesammelt werden (Tafel, Folie).

Sozialform: Einzelarbeit / anschließend Unterrichtsgespräch

4 Sicherung

Die fiktive Antwort des Bundesverfassungsgerichts stellt den Bezug zum Ausgangsfall wieder her. Wenn der Inhalt des IT-Grundrechts verstanden ist, sollen die Schülerinnen und Schüler die Verfassungsmäßigkeit des fiktiven Gesetzes bewerten und zu dem Ergebnis kommen, dass dies verfassungswidrig ist.

Sozialform: Unterrichtsgespräch oder Partnerarbeit mit anschließendem Unterrichtsgespräch

Nr. 3

„Muss ich alles über mich dem Staat melden?“ – oder: Gibt es geschützte höchstpersönliche Informationen?

I Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler

- benennen die Problematik der Meldepflicht persönlicher Daten, indem sie sich in die Rolle eines Betroffenen versetzen;
- bewerten das Gesetz zur Meldepflicht von Lebensmitteln, indem sie Pro- und Contra- Argumente suchen;
- beurteilen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, indem sie einen Beschwerdebrief schreiben und das Gesetz in Bezug auf die Rechtsprechung deuten.

II Material

Arbeitsblatt 1: „Muss ich alles über mich dem Staat melden?“ – oder: Gibt es geschützte höchstpersönliche Informationen?

III Dauer

1–2 Unterrichtsstunden

IV Durchführung

1 Einstieg

Der Fall wird den Schülerinnen und Schülern auf dem Arbeitsblatt oder auf Folie präsentiert, um Verständnisfragen sofort klären zu können.

Sozialform: Unterrichtsgespräch

2 Erarbeitung

Ausgehend von der Geburtstagssituation sollen sich die Schülerinnen und Schüler der Problematik annähern. In einer Tabelle sollen von ihnen Vor- und Nachteile einer staatlichen Meldepflicht für Lebensmittelkäufe festgehalten werden.

Sozialform: Partner- oder Kleingruppenarbeit

3 Vertiefung

Im Rahmen dieser Phase soll das Problembewusstsein der Schülerinnen und Schüler geschärft werden, indem sie sich in die Rolle des Betroffenen versetzen und einen Brief an das Bundesverfassungsgericht schreiben. Diese Briefe können in einer Plenumsphase in der Klasse vorgelesen werden. Sie können auch an einer Wand befestigt werden und im Museumsgang von allen Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis genommen werden.

Die Aspekte, über die sich die Schülerinnen und Schüler beschwerten, sollten von der Lehrkraft gesammelt werden (Tafel, Folie).

Sozialform: Einzelarbeit / anschließend Unterrichtsgespräch

4 Sicherung

Die fiktive Antwort des Bundesverfassungsgerichts stellt den Bezug zum Ausgangsfall wieder her. Wenn der Inhalt des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung verstanden ist, sollen die Schülerinnen und Schüler die Verfassungsmäßigkeit des fiktiven Gesetzes bewerten und zu dem Ergebnis kommen, dass dies verfassungswidrig ist, da es zu stark in höchstpersönliche Lebenssachverhalte eingreift.

Sozialform: Unterrichtsgespräch oder Partnerarbeit mit anschließendem Unterrichtsgespräch

Baustein „Verfassungsrecht“ - Lernerfolgskontrolle

1. **Erläutere die Funktion der Grundrechte für dich persönlich.**
2. **Beschreibe die bekannten Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.**
3. **Warum wird das Recht am eigenen Bild vom Staat geschützt?**
4. **Warum sieht der Staat deine Festplatte als Teil deiner Persönlichkeit an?**
5. **Warum musst du nicht alle Informationen über deine Familie dem Staat mitteilen?**

Nr. 1

Verletzung des Persönlichkeitsrechts - oder: Lustige Bilder im Netz?

Arbeitsblatt 1: Lustige Fotos von der Klassenfahrt

Fall „Lustige Fotos von der Klassenfahrt“

Sven und Oliver sind in der Klasse 10 und machen eine Abschlussklassenfahrt nach Berlin. In der Jugendherberge feiern sie an einem Abend ohne Wissen der Lehrer eine Party in ihrem Zimmer. Oliver trinkt von dem heimlich besorgten Whisky so viel, dass er sich noch im Zimmer übergeben muss und anschließend auf allen Vieren zur Toilette kriecht und neben der Kloschüssel kurz einnickt.

Die Stimmung ist gut auf der Party und Sven findet es witzig, Oliver in seinem betrunkenen Zustand mehrfach mit dem Handy zu fotografieren. Die Fotos findet er so cool, dass er sie einige Tage später in das Internet einstellt, damit auch alle anderen darüber lachen können.

Oliver hat sich für einen Ausbildungsplatz beworben. Der Personalleiter der Firma schaut nach Durchsicht von Olivers Bewerbung routinemäßig ins Internet, ob dort Einträge über Oliver vorliegen. Als er auf das Foto stößt, nimmt er Oliver aus der engeren Wahl für den Ausbildungsplatz heraus und lässt seine Bewerbung zurückschicken.

Nr. 1

Verletzung des Persönlichkeitsrechts - oder: Lustige Bilder im Netz?

Arbeitsblatt 2: Wie fühlt sich Oliver nach der Veröffentlichung?

Arbeitsauftrag:

Folgende Wörter kannst du verwenden, um Olivers Gefühle zu beschreiben:

peinlich enttäuscht beschämt wütend verwundert

überrascht gerührt traurig angeekelt

unzufrieden unglücklich melancholisch

deprimiert depressiv verwirrt verunsichert

verzweifelt verletzt misstrauisch ängstlich besorgt

beunruhigt unruhig neidisch böse

verlegen resigniert beleidigt

gekränkt gleichgültig stolz glücklich zufrieden

geschockt begeistert erfreut nervös

besorgt bestürzt aufgebracht

Nr. 1

Verletzung des Persönlichkeitsrechts – oder: Lustige Bilder im Netz?

Arbeitsblatt 3: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht – oder: „Was macht mich aus?“

In unserer Verfassung, dem Grundgesetz, hat unsere Gesellschaft Werte verankert, die besonders wichtig für unser Zusammenleben sind. Einer dieser Werte ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das ihr in Art. 2 Abs. 1 GG findet.

Art. 2 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) (...)

Erläuterungen:

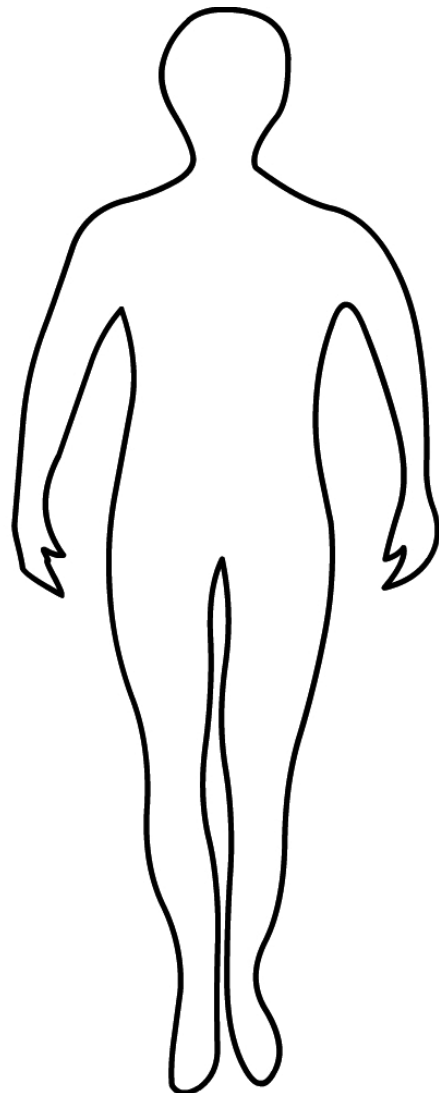
Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die allgemeine menschliche Handlungsfreiheit. Geschützt wird das Recht der Bürger, ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten, und der Anspruch, dass der Staat die Möglichkeiten der Lebensgestaltung nicht in einer Art und Weise einschränkt, die der Verfassung widerspricht. Geschützt wird unter anderem das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf Intimsphäre und auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

Mit **der verfassungsmäßigen Ordnung** ist die Ordnung gemeint, die der Verfassung entspricht, demnach also grundsätzlich das gesamte geltende Recht.

Ein Verstoß gegen das Sittengesetz liegt vor, wenn gegen das allgemeine Rechtsempfinden und die allgemein geltenden Moralvorstellungen verstoßen wird.

Arbeitsauftrag:

Bitte trage in den Umriss der Person das ein, was dich als Person – deine Persönlichkeit – ausmacht.



Quelle: Andrea Prock, Tiroler Bildungsservice (TIBS)

Nr. 1

Verletzung des Persönlichkeitsrechts – oder: Lustige Bilder im Netz?

Arbeitsblatt 4: Eine Interessenkollision: Wessen Interessen sind schützenswerter?

Es muss entschieden werden, ob Olivers **Recht am eigenen Bild** aus Art. 2 Abs. 1 GG oder Svens **allgemeine Handlungsfreiheit** aus Art. 2 Abs. 1 GG in unserem Fall schützenswerter ist.

Die allgemeine Handlungsfreiheit in Art. 2 Abs. 1 GG besagt, dass jeder das Recht hat, zu tun und zu lassen, was er will.

Arbeitsauftrag:

Bitte trage in die Tabelle Argumente dafür ein, dass Olivers Recht am eigenen Bild schützenswerter ist.

Bitte trage in die Tabelle Argumente dafür ein, dass Svens allgemeine Handlungsfreiheit schützenswerter ist.

Argumente für Olivers Recht am eigenen Bild	Argumente für Svens allgemeine Handlungsfreiheit

Arbeitsauftrag: Begründe, welches der beiden Rechte für dich wichtiger ist.

Nr. 2

Das IT-Grundrecht – oder: „Ist meine Festplatte Teil meiner Persönlichkeit?“

Arbeitsblatt 1: „Ist meine Festplatte Teil meiner Persönlichkeit?“

Fall:

Die Kultusministerin eines Bundeslandes stellt aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen fest, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren online zu viel Zeit mit Computerspielen verbringen. Dies führt zu schlechten Schulleistungen. Es wird deshalb ein Gesetz beschlossen. Dies beinhaltet folgende Regelung:

In Familien mit Kindern unter 18 Jahren dürfen wöchentlich nicht länger als 5 Stunden online Computerspiele gespielt werden. Zu diesem Zweck werden die Computer der Familien einmal wöchentlich von einem Bundestrojaner heimlich durchsucht. Bei Verstößen gegen das Gesetz drohen den Familien hohe Geldstrafen.

Arbeitsauftrag 1:

Stell dir vor, du gehörtest zu einer der betroffenen Familien.

Beschreibe, was der Staat alles über euch erfahren würde bei den heimlichen Durchsuchungen.

Arbeitsauftrag 2:

Bewerte das Gesetz zur heimlichen Onlinedurchsuchung.

Was sind die Vorteile einer heimlichen Online-Durchsuchung ?	Welche Nachteile hat die heimliche Online-Durchsuchung?

Arbeitsauftrag 3:

Einige Familien waren mit diesem Gesetz nicht einverstanden und haben sich darüber beim Bundesverfassungsgericht beschwert.

Versetze dich in die Rolle einer der Familien und schreibe einen Beschwerdebrief an das höchste deutsche Gericht.

Das Bundesverfassungsgericht antwortet dir mit folgendem Brief:

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

wir haben Ihre Beschwerde geprüft und beurteilen ihr Anliegen folgendermaßen:

.....

Darüber hinaus kann die Festplatte eines Computers sehr persönliche Daten enthalten. Daher sehen wir sie als Teil der Persönlichkeit dessen an, der sie verwendet. Nur wenn sehr große Gefahren für viele Menschen drohen, darf sie heimlich durchsucht werden. Dies gilt für alle informationstechnischen Systeme.

Dieses Grundrecht, das eine Festplatte vor Zugriffen durch den Staat schützt, heißt: Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Arbeitsauftrag 4

Beurteile, ob das Gesetz jetzt weiter angewendet werden darf.

Nr. 3

„Muss ich alles über mich dem Staat melden?“ – oder: Gibt es geschützte höchstpersönliche Informationen?

Arbeitsblatt 1: „Muss ich alles über mich dem Staat melden?“ – oder: Gibt es geschützte höchstpersönliche Informationen?

Fall:

Auf Anraten des Gesundheitsministeriums wird folgendes Gesetz beschlossen:

Alle Familien mit Kindern unter 18 Jahren werden verpflichtet, einmal monatlich alle gekauften Lebensmittel dem Bundesamt für Familiengesundheit zu melden. Werden zu viele ungesunde Lebensmittel gekauft (z.B. Schokolade, Kartoffelchips) bzw. werden zu wenig gesunde Lebensmittel gekauft (z.B. Obst, Gemüse, Vollkornbrot), drohen nach mehreren Verstößen Geldstrafen. Kontrollen finden statt.

Im letzten Monat war dein Geburtstag und du hattest 20 Gäste eingeladen. Deine Eltern haben viele Süßigkeiten, Pommes frites und Salzgebäck eingekauft. Sie erhalten vom Bundesamt für Familiengesundheit eine Verwarnung, da sie 20% zuviel ungesunde Lebensmittel eingekauft haben.

Arbeitsauftrag 1:

Bewerte die monatliche Meldepflicht für Lebensmitteleinkäufe.

Was spricht für eine Meldepflicht?	Was spricht gegen eine Meldepflicht?

Deine Familie fühlt sich im obigen Fall ungerecht behandelt und beschwert sich beim Bundesverfassungsgericht.
Arbeitsauftrag 2:
Schreibe als Familienmitglied einen Beschwerdebrief an das höchste deutsche Gericht.

Das Bundesverfassungsgericht antwortet dir mit folgendem Brief:

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

wir haben Ihre Beschwerde geprüft und beurteilen ihr Anliegen folgendermaßen:

Es gibt in unserem Staat das Recht des Einzelnen auf Selbstbestimmung. Daraus folgern wir, dass der Einzelne auch selbst bestimmen darf, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart. Dieses Grundrecht heißt Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Arbeitsauftrag 4

Beurteile, ob das Gesetz jetzt weiter angewendet werden darf.

Der Baustein „Vertragsrecht“

Erläuterungen für die Lehrkraft

Das Anbahnen, Verhandeln, Schließen und Auflösen von Verträgen gehört für Schülerinnen und Schüler zum alltäglichen Handeln. Im Vertragsrecht gilt generell der aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleitete Grundsatz der Vertragsautonomie. Dieser Grundsatz bedeutet:

Jeder kann

- grundsätzlich den Vertragspartner frei wählen (**Abschlussfreiheit**)
- die Form, in der der Vertrag abgeschlossen wird, frei wählen (**Formfreiheit**)
- den Inhalt des Vertrages selbst bestimmen (**Gestaltungsfreiheit**).

Der Baustein ist folgendermaßen aufgebaut und entsprechend im Unterricht verwendbar:

Es können die drei vorgestellten Vertragstypen **(1) Kaufvertrag**, **(2) Leihvertrag** und **(3) Dienst-/Arbeitsvertrag** nacheinander anhand der Arbeitsblätter erarbeitet werden. Diese drei Einheiten sind inhaltlich gleich strukturiert. Es wird immer zunächst die Frage bearbeitet, wie rechtliche Bindungen zustande kommen. Daran schließt sich die Frage an, welche Verpflichtungen aus dem Vertrag entstehen. Das wiederholte Nachweisen der gleichen rechtlichen Prinzipien soll den Schülerinnen und Schülern deren Allgemeingültigkeit im Vertragsrecht verdeutlichen.

- Ein **Vertrag** kommt zustande, wenn sich zwei Personen (= Vertragsparteien) einig sind, dass bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen. Die Rechtsfolgen bestehen regelmäßig aus Verpflichtungen, die beide Vertragsparteien eingehen. So hat bei einem Kaufvertrag der Verkäufer dem Käufer die Sache zu übergeben, während der Käufer verpflichtet ist, die Sache abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu entrichten.
- Die Voraussetzung für einen Vertrag ist, dass zwei mit Bezug aufeinander inhaltlich gleiche **Willenserklärungen** abgegeben werden. Die zuerst abgegebene Willenserklärung ist das **Angebot**, die hierauf folgende Willenserklärung die **Annahme**. Die Willenserklärungen müssen dem jeweiligen Vertragspartner **zugehen**, das heißt, man muss damit rechnen können, dass er sie zur **Kenntnis genommen** hat.
- Eine Willenserklärung kann **ausdrücklich** (schriftlich oder mündlich) oder **konkludent** durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden. So gibt der Kunde, der im Supermarkt seine Waren auf das Laufband legt, genauso eine Willenserklärung ab wie der Besucher einer Versteigerung, der die Hand hebt.
- Ist eine Willenserklärung abgegeben, ist der Abgebende an den Inhalt seiner Willenserklärung **gebunden**. Sie ist eine rechtlich verbindliche Verpflichtung, aus der er sich nur noch durch eine **Anfechtung** befreien kann.
- Die Willenserklärung kann nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen angefochten werden (**Anfechtungsgründe**), zum Beispiel
 - bei durch Täuschung oder Drohung verursachte Willenserklärungen
 - bei Willenserklärungen aufgrund von Falschübermittlung oder aufgrund von Verschreiben, Versprechen oder Vergreifen
 - bei Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache (Bsp.: Der gekaufte Ring ist nicht – wie angenommen – aus Gold) oder Person (Bsp.: Der eingestellte Bewerber hat – entgegen seiner Angaben – keine Berufsausbildung)
 - bei Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung.
- Eine Anfechtung beseitigt die Willenserklärung rückwirkend, das heißt der eingegangene Vertrag ist von Anfang an nichtig. Die Anfechtung kann aber unter Umständen eine **Schadensersatzpflicht des Anfechtenden** auslösen. Er hat dem Vertragspartner den Schaden zu ersetzen, der diesem im Vertrauen in die Wirksamkeit des Vertrags entstanden ist.

Gesetzliche Schutzmechanismen im Vertragsrecht (zum Beispiel die Regelungen zur beschränkten Geschäftsfähigkeit) sind den Schülerinnen und Schülern häufig bereits aus dem Unterricht bekannt.

Dieser Baustein soll den Schülerinnen und Schülern ein Bewusstsein dafür vermitteln, dass bei einem Vertragsschluss zwei Parteien auf einer Ebene miteinander eine verbindliche Vereinbarung treffen, die die Interessen beider Parteien berücksichtigen soll. Erst dann, wenn eine Partei einen besonderen Schutz bedarf, greift der Gesetzgeber ein (zum Beispiel Regelungen bei Haustürgeschäften oder Online-Geschäften). Mit dem Material soll grundsätzlich auch erarbeitet werden, dass die Wahl der Vertragsinhalte durchaus beschränkt werden muss, um die schwächere Vertragspartei zu schützen.

Beispielhaft ist dazu neben dem Kaufrecht und der Leihe der Bereich des Individualarbeitsrechts ausgewählt worden, um einen Bezug zu den Problemen der Arbeitswelt herzustellen, auf die die Schülerinnen und Schüler im Unterricht vorbereitet werden sollen.

Ein weiterer Grund für die gesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit ist die Vermeidung von Konflikten beziehungsweise die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Der Konfliktvermeidung dient beispielsweise die Einschränkung der Formfreiheit bei besonders bedeutsamen Verträgen (Schriftformerfordernis: Schriftlicher Kaufvertrag über ein Grundstück, der zudem der notariellen Beurkundung bedarf); hier kommt der Schriftform auch eine Beweisfunktion zu.

Literatur:

- *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB; 33. Aufl. Köln u.a. 2009
- *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht; 33. Aufl. München 2009
- *Tschirner*, Arbeitsrecht; Haan-Gruiten 2007

Nr.1

Rechtliche Verpflichtungen kommen schneller zustande, als man denkt!

I Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler

- benennen und erläutern die Interessen der Vertragsparteien beim Vertragsschluss;
- erfassen das Zustandekommen eines Vertrags im rechtlichen Sinn;
- beschreiben die wechselseitigen Rechte und Pflichten beim Kaufvertrag;
- erläutern die Schutzbedürftigkeit einzelner Parteien und ordnen gesetzliche Schutzvorschriften zu.

II Material

Arbeitsblatt 1: Rechtliche Verpflichtungen kommen schneller zustande, als man denkt!

III Dauer

1–2 Unterrichtsstunden

IV Durchführung

1 Einstieg

Zum Einstieg in das Vertragsrecht wird der Fall des Arbeitsblattes präsentiert. Zur Einstimmung und um an Alltagssituationen anzuknüpfen, kann die Szene gespielt werden. Dabei kommt es sehr darauf an, die Äußerungen der Spieler wörtlich zu notieren.

2 Erarbeitung

In der Spielszene wird ein mündlicher Vertrag abgeschlossen. Alle drei in Arbeitsauftrag 2 genannten Möglichkeiten des Vertragsschlusses sind theoretisch möglich. Den Schülerinnen und Schülern soll dabei verdeutlicht werden, wie schnell sie eine rechtliche Bindung eingehen.

3 Sicherung 1

Es sollten die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Arten des Vertragsschlusses in den einzelnen Lebenssituationen erarbeitet werden, etwa die bessere Beweisbarkeit bei schriftlichen Vertragsschlüssen oder die Schnelligkeit eines Vertragsschlusses bei mündlichen oder konkludenten Verträgen.

4 Vertiefung

In dieser Phase erarbeiten die Schülerinnen und Schüler den Vertragstyp und damit den Inhalt des Vertrages. Die Informationen entnehmen sie der Rechtsnorm des § 433 BGB.

5 Sicherung 2

Durch die Bearbeitung des Lückentextes soll sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler die juristischen Fachbegriffe kennenlernen, anwenden können und eine inhaltliche Zusammenfassung des Gelernten erhalten.

Ein (**Vertrag**) kommt zustande, wenn sich zwei Personen einig sind, dass bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen. Diese (**Rechtsfolgen**) bestehen aus Verpflichtungen, die beide Vertragsparteien eingehen. Die Voraussetzungen für einen Vertrag sind zwei mit Bezug aufeinander abgegebene, inhaltlich gleiche (**Willenserklärungen**). Die zuerst abgegebene Willenserklärung ist das (**Angebot**). Die hierauf folgende Willenserklärung ist die (**Annahme**). Willenserklärungen können (**mündlich**), (**schriftlich**) oder konkludent, das heißt durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden. Eine (**konkludente**) Willenserklärung liegt zum Beispiel vor, wenn ein Kunde im Supermarkt seine Waren auf das Fließband legt. Ist eine Willenserklärung abgegeben, so ist der Abgebende grundsätzlich an seine Erklärung gebunden und muss der eingegangenen Verpflichtung nachkommen. Nur im Ausnahmefall hat er die Möglichkeit, den Vertrag (**anzufechten**).

6 Ergänzung

Die Fortsetzung des Falles bildet den Einstieg in die Vertiefungsphase. Die Schülerinnen und Schüler tauschen sich über die Position der beiden Vertragspartner bei diesem Kaufvertrag aus. Hier können die Kleingruppen das Kräfteverhältnis der beiden Parteien zueinander graphisch visualisieren.

Die Schülerinnen und Schüler lernen darüber hinaus an Hand des Jugendschutzgesetzes den Sinn von Schutzvorschriften kennen.

Sozialform: Kleingruppenarbeit

Die Funktion des Jugendschutzgesetzes soll anschließend im Unterrichtsgespräch thematisiert werden. Mit der Frage „*Warum wird der schwächere Vertragspartner in Deutschland gesetzlich geschützt?*“ soll eine Reflexion über mögliche Gründe des Gesetzgebers angeregt werden, in die Vertragsfreiheit der Vertragsparteien einzugreifen.

Möglich ist, auf Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes hinzuweisen, wie zum Beispiel auf das Sozialstaatsprinzip in Art. 20 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

Artikel 20 Absatz 1 GG

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Das in Artikel 20 Absatz 1 GG als Staatszielbestimmung niedergelegte Sozialstaatsprinzip ist durch Artikel 79 Absatz 3 GG, die sogenannte Ewigkeitsklausel, vor Verfassungsänderungen geschützt.

Es ermöglicht dem Staat, durch aktive Politik in die Wirtschaft einzugreifen, um gewünschte Ziele zu erreichen. Über den Umfang des Sozialstaatsprinzips und konkrete Maßnahmen entscheidet ebenfalls die Politik; eine konkrete Ausgestaltung der Rechte ergibt sich aus dem Grundgesetz nicht.

Auf das Sozialstaatsprinzip zurückzuführen sind die Sicherung des Existenzminimums oder die Ermöglichung einer Mitgliedschaft in sozialen Sicherungssystemen wie der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Rentenversicherung.

Nr. 2

„Komm, ich leih dir was!“ – Das Zustandekommen sowie Rechte und Pflichten des Leihvertrages

I Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler

- benennen und erläutern die Interessen der Vertragsparteien beim Vertragsschluss;
- beschreiben die Rechte und Pflichten beim Leihvertrag;
- erläutern die Schutzbedürftigkeit einzelner Parteien und ordnen gesetzliche Schutzvorschriften zu.

II Material

Arbeitsblatt 1: „Komm, ich leih dir was!“ - Das Zustandekommen sowie Rechte und Pflichten des Leihvertrages

III Dauer

1–2 Unterrichtsstunden

IV Durchführung

1 Einstieg

Zum Einstieg in das Vertragsrecht wird der Fall des Arbeitsblattes präsentiert.

2 Erarbeitung 1

In dem Fall wird ein Vertrag konkludent, das heißt durch schlüssiges Handeln abgeschlossen. Alle drei in Arbeitsauftrag 2 genannten Möglichkeiten des Vertragsschlusses sind in der Regel möglich. Den Schülerinnen und Schülern soll dabei verdeutlicht werden, wie schnell sie eine rechtliche Bindung eingehen.

3 Sicherung

Es können die Vor- und Nachteile des Vertragsschlusses in einzelnen Lebenssituationen erarbeitet werden, etwa die bessere Beweisbarkeit bei schriftlichen Vertragsschlüssen und die größere Schnelligkeit des Vertragsschlusses bei mündlichen oder konkludenten Verträgen.

4 Erarbeitung 2

In dieser Phase erarbeiten die Schülerinnen und Schüler den Vertragstyp und damit den Inhalt des Vertrages. Die Informationen entnehmen sie der Rechtsnorm des § 598 BGB. Sie sollen dabei erarbeiten, dass der Leihvertrag genauso rechtliche Bindungen nach sich zieht wie der Kaufvertrag (vgl. Nr. 1) und der Dienstvertrag (vgl. Nr. 3).

5 Vertiefung

Der Ausgangsfall bildet den Einstieg in die Vertiefungsphase. Die Schülerinnen und Schüler tauschen sich über die Position der beiden Vertragspartner bei diesem Leihvertrag aus. Hier können die Kleingruppen das Kräfteverhältnis der beiden zueinander graphisch visualisieren. Die Unterlegenheit der 5jährigen Sarah ist offensichtlich. Sie überblickt die Folgen ihrer Entscheidung nicht und ist darüber hinaus auch nur begrenzt in der Lage, die Kopfhörer wieder zurückzufordern.

Sozialform: Kleingruppenarbeit

Die Funktion der Rechtsnormen zur Geschäftsfähigkeit soll anschließend im Unterrichtsgespräch thematisiert werden. Erneut ist es möglich, auf Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes hinzuweisen, wie auf das Sozialstaatsprinzip in Art. 20 Absatz 1 GG (vgl. hierzu die Ausführungen zu Nr. 1 Punkt 6).

Nr. 3

„Antons erster Arbeitsvertrag“ - oder: Wie schließe ich einen wirksamen Arbeitsvertrag?

I Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler

- benennen und erläutern die Interessen der Vertragsparteien beim Vertragsschluss;
- beschreiben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Vertrag wirksam zustande kommt.

II Material

- Arbeitsblatt 1: Die Stellenanzeige
- Arbeitsblatt 2: Wie kommt ein Vertrag zustande?
- Arbeitsblatt 3: Welche Form hat der Vertrag?

III Dauer

1 Unterrichtsstunde

IV Durchführung

1 Einstieg

Die Stellenanzeige (Arbeitsblatt 1) kann den Schülerinnen und Schülern als Impuls präsentiert werden, zusammen mit der Frage: *Was kann ich tun, um die Stelle zu bekommen?*

Die Schülerinnen und Schüler sollen so genau wie möglich beschreiben, was sie tun würden (zum Beispiel sich schriftlich bewerben, anrufen, etc.).

Mit einem weiteren Frageimpuls kann dann das Thema „Vertragsschluss“ von der Lehrkraft als Thema benannt werden: *Wann kann ich sicher sein, dass ich die Stelle bekommen habe?*

Es muss ein Arbeitsvertrag zwischen mir und der Firma geschlossen worden sein.

Damit kann zu dem Stundenthema übergeleitet werden: **Wie schließt man einen Arbeitsvertrag? Welche Interessen haben die beiden Vertragsparteien?**

2 Erarbeitung 1

In der fallbezogenen Erarbeitung (Arbeitsblatt 2) sollen die Schülerinnen und Schüler erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages vorliegt. Dabei sollen sie jeweils die Interessen des Bewerbers und des Arbeitgebers in Bezug auf einen Vertragsschluss benennen.

Anschließend erarbeiten die Schülerinnen und Schüler, dass die Vertragsparteien durch Angebot und Annahme gegenseitige Pflichten eingehen - in unserem Falle die eines Dienstvertrages gemäß § 611 BGB.

3 Erarbeitung 2

Bei der Frage, welche Form des Vertrages den Interessen der Vertragspartner am besten genügt, muss den Schülerinnen und Schülern Folgendes mitgeteilt werden: Grundsätzlich ist bei Verträgen die Form durch die Vertragsparteien frei wählbar (schriftlich, mündlich oder konkludent). Im Arbeitsrecht muss jedoch ein mündlich geschlossener Vertrag mit einer Dauer von über einem Monat schriftlich vorgelegt und von den Vertragsparteien unterschrieben werden.

4 Sicherung

Die Schülerinnen und Schüler benennen die Interessen der Parteien an einem schriftlichen Vertrag.

Nr. 4

Über welche Vertragsinhalte einigen sich die Vertragsparteien?

I Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler

- benennen die jeweiligen Interessen der Vertragspartner;
- bewerten die jeweiligen Interessen und stellen eine größere Schutzbedürftigkeit der einen Partei fest;
- beschreiben das Eingreifen des Gesetzgebers als eine Möglichkeit des Schutzes der schwächeren Vertragspartei.

II Material

- Arbeitsblatt 4: Inhaltsbausteine für den Arbeitsvertrag
- Arbeitsblatt 5: Vertragsmuster
- Arbeitsblatt 6: Welche Inhaltsbausteine sind unwirksam?

III Dauer

1–2 Unterrichtsstunden

IV Durchführung

1 Einstieg

Den Schülerinnen und Schülern werden zur Erinnerung noch einmal die Stellenanzeige (Arbeitsblatt 1 zu: „Antons erster Arbeitsvertrag“) und die Vertragspartner sowie der Vertragstyp des Dienstvertrages (Arbeitsblatt 2 zu „Antons erster Arbeitsvertrag“) präsentiert .

2 Erarbeitung 1

In einer Sammelphase versetzen sich die Schülerinnen und Schüler jeweils in eine Rolle der Vertragspartner und erstellen aus den Vertragsbausteinen (Arbeitsblatt 1) einen Arbeitsvertrag (Arbeitsblatt 2), der den Interessen ihrer Vertragspartei entspricht. Um eine Präsentation am Tageslichtprojektor zu ermöglichen, können die Vertragsmuster für die Gruppen auf Folie kopiert werden und die Schülerinnen und Schüler schreiben die Vertragsinhalte auf die Folie. Die Vertragsentwürfe werden von den Schülerinnen und Schülern selbst präsentiert und im Plenum werden Verständnisfragen geklärt. Es sollte mindestens ein Vertragsentwurf für jede Vertragspartei präsentiert werden, um die unter-

schiedlichen Parteiinteressen deutlich machen zu können.

Sozialform: arbeitsteilige Gruppen- oder Partnerarbeit

3 Sicherung 1

Die Schülerinnen und Schüler benennen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Vertragsentwürfen der beiden Vertragsparteien.

Sozialform: Unterrichtsgespräch

4 Erarbeitung 2

Mit dem Frageimpuls „*Welche Vertragspartei muss stärker geschützt werden?*“ wird ein Verständnis für die unterschiedliche Interessenverteilung der Vertragspartner angebahnt. Die Schülerinnen und Schüler spekulieren darüber, welche Vertragsbausteine zu einem Interessenübergewicht der einen Vertragspartei führen könnten und die andere dementsprechend benachteiligen. Die Ergebnisse sollten an der Tafel o. ä. notiert werden, um sie später mit den Arbeitsergebnissen abgleichen zu können.

Sozialform: Unterrichtsgespräch

Anhand der Gesetzesnormen des Arbeitsblattes 3 streichen die Schülerinnen und Schüler jetzt die Vertragsbestandteile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sind.

Sozialform: Partnerarbeit

5 Sicherung 2

Die Ergebnisse der Partnerarbeit werden im Plenum verglichen. Dabei kann Bezug auf die Spekulationen der Schülerinnen und Schüler im Vorfeld genommen werden.

Mit der Frage „*Warum wird der schwächere Vertragspartner in Deutschland gesetzlich geschützt?*“ soll eine Reflexion über mögliche Gründe des Gesetzgebers angeregt werden, in die Vertragsfreiheit der Vertragsparteien einzugreifen.

Möglich ist auf Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes hinzuweisen, wie das Sozialstaatsprinzip in Art. 20 Absatz 1 GG (siehe hierzu bereits Nr. 1 Punkt 6).

Baustein „Vertragsrecht“ – Lernerfolgskontrolle

- **Wie kommt ein Vertrag zwischen zwei Parteien zustande?**
- **In welcher Form ist ein Vertragsschluss möglich?**
- **Unter welchen Umständen greift der Gesetzgeber ein und verhindert, dass ein Vertrag zwischen zwei Personen zustande kommt?**
- **Fasse zusammen, was du zu beachten hast, wenn du einen Arbeitsvertrag abschließt!**

Nr. 1

Rechtliche Verpflichtungen kommen schneller zustande, als man denkt!

Arbeitsblatt 1: Vertragsschluss

Fall:

Der 14jährige Oliver hat sich – wie jeden Samstag – mit seinen Freunden getroffen. Sie sehen DVDs, diskutieren und trinken Bier und Mixgetränke. Als das Bier alle ist, geht Oliver zum nächsten Kiosk und will ein „Sixpack“ Bier kaufen.

Arbeitsauftrag 1:

Spielt den Dialog zwischen Oliver und dem Bierverkäufer.

Notiere bitte genau, was die beiden sagen.

Oliver	Bierverkäufer

Arbeitsauftrag 2:

An welcher Stelle des Dialogs ist ein Kaufvertrag zustande gekommen? Durch welche Äußerungen ist dies geschehen?

Arbeitsauftrag 3:

Wie könnte man die Äußerungen, die einen Vertrag begründen, allgemein nennen?

+ = Vertrag

Arbeitsauftrag 4:

Oliver und der Kioskbesitzer hätten ihren Kaufvertrag auch auf andere Art und Weise abschließen können.

Gib möglichst viele Beispiele, wie sie durch mündliches, schriftliches und schlüssiges Handeln den Vertrag abschließen können.

Arbeitsauftrag 5:

Erläutere die Vor- und Nachteile der oben genannten Möglichkeiten, einen Vertrag abzuschließen.

Arbeitsauftrag 6:

Es liegt in diesem Fall ein Kaufvertrag vor. Beschreibe mit Hilfe der Rechtsnorm die Pflichten von Oliver und dem Bierverkäufer.

§ 433 BGB (= Bürgerliches Gesetzbuch) – Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Olivers Pflichten	Pflichten des Bierverkäufers

Arbeitsauftrag 7:

Bearbeite den Lückentext. Folgende Begriffe sind einzufügen:

anzufechten, Annahme, konkludente, Vertrag, mündlich, Rechtsfolgen, Angebot, schriftlich, Willenserklärungen

Ein (.....) kommt zustande, wenn sich zwei Personen einig sind, dass bestimmte Rechtsfolgen eintreten sollen. Diese (.....) bestehen aus Verpflichtungen, die beide Vertragsparteien eingehen. Die Voraussetzungen für einen Vertrag sind zwei mit Bezug aufeinander abgegebene, inhaltlich gleiche (.....). Die zuerst abgegebene Willenserklärung ist das (.....). Die hierauf folgende Willenserklärung ist die (.....). Willenserklärungen können (.....), (.....) oder konkludent, das heißt durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden. Eine (.....) Willenserklärung liegt zum Beispiel vor, wenn ein Kunde im Supermarkt seine Waren auf das Fließband legt. Ist eine Willenserklärung abgegeben, so ist der Abgebende grundsätzlich an seine Erklärung gebunden und muss der eingegangenen Verpflichtung nachkommen. Nur in Ausnahmefällen hat er die Möglichkeit, den Vertrag (.....).

Arbeitsauftrag 8:

Welche weiteren Vertragsarten kennst Du? Notiere Sie.

Fall 1 (Fortsetzung):

Oliver ist 14 Jahre alt, sieht älter aus und fühlt sich stark. Das Bier hat er bisher gut verkraftet und er greift noch nach mehreren Biermixgetränken, die er in dem Kiosk kaufen möchte.

Der Kioskbesitzer ist hocherfreut, ein so gutes Geschäft an diesem Abend zu machen, da sein Geschäft bisher schlecht lief und er sich ein neues Motorrad kaufen möchte. Er nutzt die Unerfahrenheit von Oliver aus und überredet ihn dazu, noch eine Flasche Whisky zu kaufen, da „das ja das Mindeste ist, was man als richtiger Mann vertragen sollte!“

Oliver ist beeindruckt und froh über das Entgegenkommen des Kioskbesitzers und kauft die alkoholischen Getränke. Er verträgt die Menge nicht und muss am späten Abend ins Krankenhaus eingeliefert werden wegen einer akuten Alkoholvergiftung.

Arbeitsauftrag 9:

Lies die Rechtsnorm des Jugendschutzgesetzes.

Überlege Dir die besondere Verantwortung der Verkäufer alkoholischer Getränke.

Aus welchen Gründen greift der Gesetzgeber mit § 9 JuSchG in den Kaufvertrag zwischen Oliver und dem Kioskbesitzer ein?

§ 9 JuSchG (= Jugendschutzgesetz) - Alkoholische Getränke

1. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
2. Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
(...)

Nr. 2.

„Komm, ich leih dir was!“ - Das Zustandekommen sowie Rechte und Pflichten des Leihvertrages

Arbeitsblatt 1:

Fall:

Kathrin ist 18 Jahre alt. Ihre kleine Schwester Sarah ist 5 Jahre alt. Kathrin hat ihre neuen Kopfhörer in der Schule verloren. Ihre kleine Schwester hat gerade zum Geburtstag neue Kopfhörer bekommen. Kathrin fährt auf Klassenfahrt und braucht dringend die Kopfhörer für eine ganze Woche. Zuvor hat sie sie immer nur für eine bis zwei Stunden von Sarah ausgeliehen, da diese sie zum Einschlafen benötigt.

Kathrin nimmt die Kopfhörer in die Hand und nickt Sarah zu. Sarah nickt zurück. Den Blick richtet sie dabei auf die Kopfhörer.

Arbeitsauftrag 1:

Um welche Art von Vertrag könnte es sich hier handeln? Lies die Rechtsnormen und entscheide:

§ 516 BGB – Begriff der Schenkung.

Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

§ 598 BGB – Vertragstypische Pflichten bei der Leihe.

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

§ 535 BGB – Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags.

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen (hier: Hypotheken etc.).

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

Arbeitsauftrag 2:

Notiere in die Tabelle, welche Pflichten Kathrin und welche Pflichten Sarah aus dem Vertrag haben.

Kathrins Pflichten	Sarahs Pflichten

Arbeitsauftrag 3:

In einem Vertrag sollten die Vertragspartner gleichgestellt sein. Wer von beiden hat mehr Vorteile aus dem Vertrag? Erläutere, inwiefern Kathrin oder Sarah möglicherweise benachteiligt werden.

Arbeitsauftrag 4:

Der Staat hat Rechtsnormen geschaffen, die junge, unerfahrene Vertragsparteien schützen. Lies die Rechtsnormen und erkläre ihr Ziel.

§ 104 BGB – Geschäftsunfähigkeit.

Geschäftsunfähig ist:

1. *wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,*
2. *wer sich in einem der freien Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.*

§ 105 BGB – Nichtigkeit der Willenserklärung.

- (1) *Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.*
- (2) *Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.*

Arbeitsauftrag 5:

Bewerte, ob im obigen Fall ein Leihvertrag zwischen Kathrin und Sarah zustande gekommen ist.

Nr. 3

„Antons erster Arbeitsvertrag“ – oder: Wie schließe ich einen wirksamen Arbeitsvertrag?

Arbeitsblatt 1: Die Stellenanzeige

Sie kennen die Hotelkette „Wellnesspur“ als Anbieter mit internationalen Standards in Hotel, Gastronomie, Tagungsbusiness und Wellness. Unser traditionsreiches Unternehmen unterhält Häuser in ganz Europa. Durch höchsten Anspruch an Service und Qualität haben wir uns europaweit einen Spitzenplatz in der Hotelbranche erarbeitet.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine

Servicekraft für den Bereich Gastronomie

an unserem Standort Bielefeld.

Der Vertrag ist befristet auf 2 Jahre.

Ihr Aufgabenfeld umfasst:

- Restaurantservice
- Unterstützung des Animationsteams

Wir erwarten von Ihnen:

- möglichst Erfahrung in der Gastronomie
- gute kommunikative Fähigkeiten
- mündliche Fremdsprachenkenntnisse in Englisch

Wenn Sie eine interessante Aufgabe in einem angenehmen Umfeld suchen, freuen wir uns auf Sie.

„Wellnesspur – Hotels“, Lange Straße 1, 33605 Bielefeld, Tel. 0521-00000, wellnesspur@eeee.com

Nr. 3.

„Antons erster Arbeitsvertrag“ – oder: Wie schließe ich einen wirksamen Arbeitsvertrag?

Arbeitsblatt 2: Wie kommt ein Vertrag zustande?

Fall 1:

Anton, Bernd und Maria bewerben sich schriftlich auf die Stellenanzeige. Sie wollen alle drei den Job haben.

Arbeitsauftrag:

Beschreibe die Interessen der Firma „Wellnesspur“, die sie mit der Stellenanzeige in Zeitungen und Internet verfolgt. Kreuze an.

Die Firma will ...

- für sich selbst werben, um sich dann unter den Bewerbern eine Person auszuwählen.
- jeden, der sich bewirbt einstellen.
- keine Verpflichtung gegenüber irgendjemandem haben.

Fall 2:

Die Firma „Wellnesspur“ ruft bei Anton an und bietet ihm die Stelle an. Anton sagt zu.

Arbeitsauftrag 1:

Spielt das Telefongespräch mit verteilten Rollen.

Beachtet bitte genau, was Anton und der Personalchef sagen und schreibt es auf.

Arbeitsauftrag 2:

Bitte ordne die Worte des Personalchefs den Formulierungen der Gesetzesnorm zu.

§ 145 BGB (= Bürgerliches Gesetzbuch) – Bindung an den Antrag

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Was hat der Personalchef der Firma gesagt?	Was steht dazu in der Norm des Gesetzes § 145 BGB ?
–	– einem anderen
–	– die Schließung eines Vertrages anträgt

Arbeitsauftrag 3:

Lies noch einmal § 145 BGB. Unterstreiche in der Norm, welche Folge der Antrag der Firma für die Firma hat.

Arbeitsauftrag 4:

Lies § 147 I BGB. Erläutere, ob Anton in dem Rollenspiel das Angebot der Firma angenommen hat.

§ 147 BGB – Annahmefrist

- (1) Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.
- (2)

Anton Meier und die Firma „Wellnesspur“ haben einen Dienstvertrag nach § 611 BGB geschlossen.

Arbeitsauftrag 5:

Bitte lies die Norm und schreibe in die Tabelle, welche Pflichten für Anton und für Firma bestehen.

§ 611 BGB – Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der vereinbarten Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2)

Pflicht des Anton Meier	Pflicht der Firma

Nr. 3

„Antons erster Arbeitsvertrag“ – oder: Wie schließe ich einen wirksamen Arbeitsvertrag?

Arbeitsblatt 3: Welche Form muss der Vertrag haben?

Anton und der Personalchef der Firma haben sich in dem Telefongespräch geeinigt, dass Anton für „Wellnesspur“ arbeiten wird.

Ordne die Gründe in einer Reihenfolge. Welcher Grund ist der wichtigste, den Vertrag **schriftlich** abzuschließen? Welcher Grund ist der unwichtigste?

Begründe deine Wahl.

- Anton möchte den Vertrag gerne seinen Freunden zeigen, damit sie ihm glauben.
- Anton und die Firma können später beweisen, worüber sie sich geeinigt haben, falls es zum Streit kommt.
- Die Firma braucht eine schriftliche Vereinbarung für ihre Buchhaltung.

Nr. 4

Über welche Vertragsinhalte einigen sich die Vertragsparteien?

Arbeitsblatt 1: Welche Rechte und Pflichten stehen im Arbeitsvertrag?

Arbeitsauftrag:

- Wähle die Rolle einer der beiden Vertragsparteien.
- Wähle aus den Inhaltsbausteinen die für deine Partei vorteilhaften Vertragsbausteine aus und schreibe sie in das Vertragsmuster. Denke an deine Interessen in dem Vertrag!
- Bitte bedenke: Anton Meier ist 17 Jahre alt.

Inhaltsbausteine

1.	Der Vertragsbeginn ist der 1.3.2010. Der Vertrag endet am 28.2.2012.
2.	Herr Meier übernimmt die Funktion als Servicekraft im Restaurant.
3.	Der Dienort ist Bielefeld.
4.	Für das Arbeitsverhältnis gelten die Vereinbarungen der Tarifparteien: 40 Stunden Arbeit pro Woche.
5.	Die Arbeitszeit beträgt 50 Stunden pro Woche.
6.	Arbeitszeit nach 23 Uhr kann vom Arbeitgeber angeordnet werden.
7.	Ist Herr Meier verhindert zur Arbeit zu kommen, so muss er dies unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer seines Fernbleibens unverzüglich seinem zuständigen Vorgesetzten mitteilen.
8.	Ist Herr Meier verhindert zur Arbeit zu kommen, so genügt es, wenn er nach 5 Tagen eine Meldung bei seinem zuständigen Vorgesetzten macht.
9.	Die Dauer des Jahresurlaubs beträgt 10 Tage.

Nr. 4

Über welche Vertragsinhalte einigen sich die Vertragsparteien?

Arbeitsblatt 2: Das Vertragsmuster

ARBEITSVERTRAG

Zwischen

Wellnesspur - Hotels GmbH

Lange Straße 1, 33605 Bielefeld

(nachfolgend Arbeitgeber genannt)

und

Herrn Anton Meier

Breite Straße 2, 33619 Bielefeld

(nachfolgend Arbeitnehmer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Nr. 4

Über welche Vertragsinhalte einigen sich die Vertragsparteien?

Arbeitsblatt 3: Inhaltliche Einschränkungen der Vertragsfreiheit

Arbeitsauftrag:

Es gilt der Grundsatz der Tarifautonomie bei Arbeitsverträgen, d.h. die Tarifpartner – Arbeitnehmer und Arbeitgeber – können selbst bestimmen, welchen Inhalt ihre Arbeitsverträge haben sollen.

- Unter welchen Umständen gibt es Einschränkungen der Inhaltsfreiheit?
- Gib Beispiele und begründe, warum es Einschränkungen gibt.

1 Treuepflicht

*Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber gegenüber eine **Treuepflicht**. Er muss es unterlassen, dem Unternehmen Schaden zu zufügen, indem er etwa nicht regelmäßig zur Arbeit erscheint.*

2 § 8 Absatz 1 JArbSchG – Dauer der Arbeitszeit

Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

3 § 3 JArbSchG – Dauer des Urlaubs

(1) Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 24 Werktage. (...)

4 § 14 JArbSchG - Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. im Gaststättengewerbe (...) bis 22 Uhr (...) beschäftigt werden.

5 § 15 BEEG – Anspruch auf Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1. a) mit ihrem Kind (...) in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen. (...)

6 § 16 – JArbSchG Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

(...) 6. im Gaststätten(...)gewerbe (...). Mindestens zwei Samstage sollen beschäftigungsfrei bleiben.

7 § 17 – JArbSchG Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

(...) im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.